

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, 31. August 2011

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen
Vorbereitungsdienst..... 186
- Grundsätze für die Durchführung des Seminars
zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in
der Evangelischen Kirche von Westfalen.... 188

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 191
- I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-
KF)..... 191
- II. Arbeitsrechtsregelung für besondere
Beschäftigungsverhältnisse in Qualifi-
zierungs- und Beschäftigungsgesell-
schaften, Arbeitsmarktinitiativen, ar-
beitsmarktpolitischen Maßnahmen oder
Projekten..... 192

Satzungen

- Satzung des Evangelischen Kirchenkreises
Arnsberg..... 193
- Satzung des Evangelischen Kirchenkreises
Hamm der Evangelischen Kirche von West-
falen..... 194
- Änderung der Satzung für das Evangelische Ju-
gend- und Bildungswerk im Ev. Kirchen-
kreis Münster..... 196
- Satzung für die „Schule in der Widum“, Förder-
schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige
Entwicklung in Lengerich..... 197
- Änderung der Satzung für die Evangelische
Kirchengemeinde Bochum..... 198
- Änderung der Satzung der Evangelischen
Kirchengemeinde Westerkappeln..... 199
- Änderung der Satzung der „Kinder- und Jugend-
stiftung des Kirchenkreises Siegen“..... 199

- Änderung der Satzung der „Evangelischen Stif-
tung zur Förderung der kirchlichen Arbeit im
Kirchenkreis Unna und seinen Kirchengemein-
den“..... 199
- Satzung des Diakonieverbandes Gütersloh e. V..... 200

Urkunden

- Vereinigung der Evangelischen Kirchengemein-
de Breckerfeld und der Evangelisch-Luthe-
rischen Kirchengemeinde Zurstraße..... 204
- Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchen-
gemeinde Arnsberg..... 204
- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchen-
gemeinde Dortmund-Südwest..... 204
- Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Ev. Kir-
chenkreis Soest..... 205
- Errichtung einer 28. Verbandspfarrstelle in den
Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund..... 205
- Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.
Kirchengemeinde Brilon..... 205
- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarr-
stelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg... 205
- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarr-
stelle der Ev. Kirchengemeinde Büren-
Fürstenberg..... 206
- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarr-
stelle der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde
Hagen..... 206
- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarr-
stelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt... 206
- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarr-
stelle der Ev. Kirchengemeinde Selm..... 207

Bekanntmachungen

- Bauleistungsversicherung..... 207

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Verwaltungsausbildung und -fortbildung Pro-
gramm 2012..... 213

Fortbildung „Arbeiten mit Fachdatenbanken
(Recht, Rechtsbibliothek, Kirchenrecht)“ 214

Personalnachrichten

Berufungen..... 214
Todesfälle..... 215
Wahlbestätigungen..... 215
Bestandene Abschlussprüfung des Verwaltungs-
lehrganges I..... 215
Bestandene Abschlussprüfung des Verwaltungs-
lehrganges II..... 215

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 216
Kreispfarrstellen..... 216
Gemeindepfarrstellen..... 216
Landeskirchliche Pfarrstellen..... 216
Pfarrstelle im Institut für Kirche und Gesell-
schaft, Fachbereich „Frauenreferat“..... 216

Berichtigungen

Kollektenplan für das Jahr 2012..... 217

Rezensionen

Peter Gola, Rudolf Schomerus†: „BDSG – Bun-
desdatenschutzgesetz“
Rezensent: Reinhold Huget..... 217

Erarbeitet von Paul Deselaers, Matthias Haudel,
Michael Kappes, Assaad Elias Kattan, Eu-
genie Neugebauer, Dorothea Sattler und
Klaus Peter Voß: „Umkehr ökumenisch fei-
ern: Theologische Grundlagen und Praxis-
modelle“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer..... 218

Stefan Meining: „Eine Moschee in Deutschland.
Nazis, Geheimdienste und der Aufstieg des
politischen Islam im Westen“
Rezensent: Gerhard Duncker..... 219

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst

Vom 14. Juli 2011

Auf Grund von § 13 der gesetzvertretenden Verord-
nung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar
2003 (AVOPfAusbG, KABl. 2003 S. 102) hat die Kir-
chenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Einstellungstermine, Zahl der Aufnahmen

1Jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres
kann das Landeskirchenamt geeignete Bewerberinnen
oder Bewerber in den kirchlichen Vorbereitungsdienst
aufnehmen und zur Vikarin bzw. zum Vikar berufen.
2Die Zahl der Vikarinnen und Vikare, die berufen wer-
den, orientiert sich an der von der Ev. Kirche von
Westfalen angestrebten Zahl der Aufnahmen in den
Probendienst und an den der EKvW zur Verfügung ste-
henden Kapazitäten des Seminars für pastorale Aus-
bildung in Wuppertal. 3Es besteht kein Rechtsan-
spruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und
entsprechend auch kein Anspruch auf Aufnahme zu
einem bestimmten Termin.

§ 2

Bewerbung

(1) Bewerbungen zur Aufnahme in den Vorberei-
tungsdienst zum 1. April eines Jahres müssen spätes-
tens zum 10. Juli des Vorjahres, Bewerbungen zum
1. Oktober eines Jahres spätestens bis zum 10. Januar
desselben Jahres beim Landeskirchenamt eingegan-
gen sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen vor Auf-
nahme in den Vorbereitungsdienst die Aufnahme-
voraussetzungen gemäß § 7 Pfarrausbildungsgesetz
erfüllt haben und in die beim Landeskirchenamt ge-
führte Bewerbungsliste (§ 3) aufgenommen worden
sein.

§ 3

Bewerbungsliste

1Das Landeskirchenamt führt eine Bewerbungsliste
für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungs-
dienst. 2Mit der Aufnahme in die Bewerbungsliste ist
eine grundsätzliche Zusage für eine Aufnahme in den
Vorbereitungsdienst verbunden.

§ 4

Verfahren zur Aufnahme in die Bewerbungsliste

(1) Die Aufnahme in die Bewerbungsliste setzt ein
Gesamtergebnis der Ersten Theologischen Prüfung
oder einer der Ersten Theologischen Prüfung gleich-
wertigen theologischen Hochschulprüfung mit einer
mindestens befriedigenden Note (entspricht gemäß
§ 24 Absatz 2 Satz 5 ThPrO I einem Punktwert von
mindestens 6,50) und die erfolgreiche Teilnahme an
einem Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungs-
dienst (Aufnahmeseminar) voraus.

(2) Aufnahmeseminare im Sinne von Absatz 1 führt das Landeskirchenamt grundsätzlich im Frühjahr und im Herbst eines Jahres durch.

(3) Die Teilnahme am Aufnahmeseminar ist frühestens nach der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung möglich.

(4) Mit der Bewerbung zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Teilnahme an dem Aufnahmeseminar gewünscht wird.

(5) 1Ergibt das Aufnahmeseminar, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung für den Pfarrdienst nicht geeignet erscheint, ist einmalig die erneute Teilnahme an einem der folgenden Aufnahmeseminare möglich. 2Sie muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

§ 5

Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) In einem Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Aufnahmeseminar) beurteilt eine Kommission (§ 6), ob die Bewerberinnen und Bewerber persönlich für den Pfarrdienst geeignet erscheinen.

(2) Die Kommission beurteilt die persönliche Eignung der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer danach, ob in praxisorientierten, anforderungsgerechten Simulationsübungen folgende Kriterien beobachtbar sind:

- Organisationsfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit
- Selbstreflexivität und Rollenbewusstsein
- Belastbarkeit
- Teamfähigkeit
- Motivationsfähigkeit
- Sprach- und Dialogfähigkeit
- Konfliktfähigkeit

(3) 1Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten jeweils in einem Abschlussgespräch anhand der getroffenen Beobachtungen eine Rückmeldung zur Einschätzung ihrer persönlichen Eignung bzw. ihrer Nichteignung. 2Die Kommission erstellt außerdem ein schriftliches Gutachten, aus dem hervorgeht, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Entscheidung geeignet oder nicht geeignet erscheint. 3Das Gutachten wird den Teilnehmenden und der Leitung des Seminars für pastorale Ausbildung in Wuppertal durch das Landeskirchenamt ausgehändigt. 4Das Landeskirchenamt nimmt das Gutachten zu den Akten.

(4) Über das Verfahren werden Aufzeichnungen geführt, die die Durchführung des Verfahrens nachvollziehbar dokumentieren.

§ 6

Kommission

(1) Zur Durchführung der Seminare zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (§ 5) beruft das Landeskirchenamt eine Kommission, die aus Beobachterinnen und Beobachtern sowie Moderatorinnen und Moderatoren besteht.

(2) Aufgabe der Beobachterinnen und Beobachter ist es, das Verhalten der Teilnehmenden zu beobachten und einzuschätzen, inwiefern die Teilnehmenden die definierten Kriterien in den Simulationsübungen erkennen lassen.

(3) 1Den Moderatorinnen und Moderatoren obliegt die Aufgabe der Prozesssteuerung, sowohl während der Durchführung der Übungen als auch während der Einschätzungsphase. 2Bewertungen, inwieweit Kriterien erkennbar waren, nehmen sie nicht vor.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, an Schulungen und Fortbildungen zur Durchführung des Aufnahmeseminars teilzunehmen.

(5) Wenn ein Mitglied der Kommission gegenüber einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer persönlich befangen ist oder sich für befangen erklärt, nimmt es nicht an dem entsprechenden Seminar teil.

(6) 1Wiederholt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer das Aufnahmeseminar, können auch die Kommissionsmitglieder aus dem ersten Seminar an der Durchführung des Wiederholungsseminars beteiligt sein. 2Alle Kommissionsmitglieder werden über die Wiederholung in Kenntnis gesetzt. 3Das Gutachten aus dem ersten Aufnahmeseminar liegt ihnen nicht vor.

(7) Abgesehen von dem durchzuführenden Abschlussgespräch und dem schriftlichen Gutachten sind die Kommissionsmitglieder zur Verschwiegenheit über das Aufnahmeseminar und Eindrücke daraus verpflichtet.

§ 7

Verfahren zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt entsprechend der Reihenfolge in der Bewerbungsliste.

(2) 1Die Reihenfolge in der Bewerbungsliste richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu dem die Bewerberinnen und Bewerber beide Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 dieser Verordnung erfüllen. 2Unter Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen zeitgleich erfüllen, richtet sich die Reihenfolge nach dem Gesamtergebnis der Ersten Theologischen Prüfung.

(3) 1Das Landeskirchenamt kann Bewerberinnen und Bewerber auf deren Antrag zurückstellen und sie einem späteren Einstellungstermin als dem Termin, der sich aus der Bewerbungsliste ergibt, zuordnen. 2Soweit durch solche Zurückstellungen für einzelne Einstellungstermine noch Plätze frei sind oder werden, werden diese anderen Bewerberinnen und Bewerbern

nach der aus der Bewerbungsliste ersichtlichen Reihenfolge angeboten.

(4) ¹Die Bewerbungsliste, die nach der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst vom 16. Januar 2003 (KABl. 2003 S. 7, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 24. Mai 2007, KABl. 2007 S. 131) erstellt wurde, bleibt einschließlich der dort festgelegten Reihenfolge und Zuordnung zu Terminen bestehen. ²Sie wird nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgeschrieben.

§ 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Zur Teilnahme an dem Aufnahmeseminar nach § 5 dieser Verordnung ist nur berechtigt, wer an keinem Auswahlseminar nach früheren Vorschriften zur Regelung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst teilgenommen hat.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO) vom 16. Januar 2003 (KABl. 2003 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst vom 24. Mai 2007 (KABl. 2007 S. 131), außer Kraft.

Bielefeld, den 14. Juli 2011

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Wallmann
Az.: 313.110

Grundsätze für die Durchführung des Seminars zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Einordnung

¹Die Aufnahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe setzt neben den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen die erfolgreiche Absolvierung folgender Prüfungen und Verfahren voraus:

- Erste Theologische Prüfung mit einer Mindestpunktzahl 6,5 (das entspricht der Note 3-) oder gleichwertige Hochschulprüfungen (nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung)
- Zweieinhalbtägiges Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

- Zweite Theologische Prüfung
- Einstellungsgespräch.

²Mithilfe dieser Schritte soll ermittelt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und für den späteren Dienst als Pfarrerinnen und Pfarrer geeignet erscheinen. ³Bei der Frage nach der Eignung im weiteren Sinne ist zwischen der persönlichen Eignung und der Befähigung zu differenzieren:

⁴Der Begriff der Befähigung betrifft die beruflich-fachliche Komponente der Eignung im weiteren Sinne. ⁵Das Maß der fachlichen Befähigung wird für die Frage der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und später in den Probedienst vor allem durch die Ergebnisse der theologischen Prüfungen unter Beweis gestellt.

⁶Die persönliche Eignung erfasst dagegen alle sonstigen Eigenschaften, die für den Vorbereitungsdienst und den pfarramtlichen Dienst von Bedeutung sind. ⁷Hierzu gehören unter anderen geistige Fähigkeiten, Charakter und Persönlichkeitsstruktur u. Ä., die beispielsweise in Eigenschaften wie Organisationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Selbstreflexivität oder Motivationsfähigkeit zum Ausdruck kommen. ⁸Über solche Eigenschaften muss sich die Landeskirche als zukünftiger Dienstherr bei neu aufzunehmenden Personen einen eigenen Eindruck verschaffen.

2. Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

¹Das Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst hat vor dem oben beschriebenen Hintergrund das Ziel, der Frage nach der persönlichen Eignung nachzugehen. ²Da zum Zeitpunkt ein Rückbezug auf konkrete Tätigkeiten in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienst (mit entsprechenden Erfahrungen, Berichten oder Beurteilungen) noch nicht möglich ist, kann in dem Seminar nur eingeschätzt werden, inwiefern bei der Bewerberin oder dem Bewerber bezüglich der persönlichen Eignung eine positive Entwicklungsperspektive vorhanden ist.

2.1 Zeitpunkt

¹Das Landeskirchenamt führt grundsätzlich im Frühjahr und im Herbst eines Jahres ein Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch. ²Die an der Aufnahme in die Bewerbungsliste für den Vorbereitungsdienst der EkvW interessierten Theologiestudierenden können sich nach der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung zur Teilnahme am Seminar anmelden. ³Ergibt das Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung für den Pfarrdienst nicht geeignet erscheint, ist eine einmalige Wiederholung möglich. ⁴Sie soll innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

2.2 Verfahren und Methoden

¹Das Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Tage. ²Für Unterbringung und Verpflegung in dieser Zeit sorgt die Landeskirche.

³Das Verfahren basiert auf der Assessment-Center-Methode, bei der die Teilnehmenden über einen definierten Zeitraum Aufgaben zu bewältigen haben und dabei von mehreren Personen hinsichtlich ihrer Eignung zum Zweck der Personalauswahl und Personalentwicklung beobachtet werden.

⁴Das Seminar wird von einer Kommission durchgeführt, die aus Beobachterinnen und Beobachtern sowie Moderatorinnen und Moderatoren besteht. ⁵Die Mitglieder der Kommission werden vom Landeskirchenamt berufen.

⁶Aufgabe der Beobachterinnen und Beobachter ist es, das Verhalten der Bewerberinnen und Bewerber zu beobachten und einzuschätzen, inwiefern definierte Kriterien erkennbar sind. ⁷Dabei wirken neben Ordinierten auch Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt mit.

⁸Die Moderatorinnen und Moderatoren sind für die Prozesssteuerung des Seminars verantwortlich. ⁹An der Einschätzung der Bewerberinnen und Bewerber sind sie nicht beteiligt. ¹⁰Voraussetzung ist eine beratende oder supervisorische Qualifikation. ¹¹Für alle Kommissionsmitglieder ist die Teilnahme an einer Schulung sowie an Fortbildungen verbindlich.

¹²Bei acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind vier Beobachterinnen und Beobachter und zwei Moderatorinnen und Moderatoren vorgesehen, bei zwölf Teilnehmenden sechs Beobachterinnen und Beobachter sowie drei Moderatorinnen und Moderatoren. ¹³Auf eine gleichmäßige Verteilung von Frauen und Männern ist zu achten.

¹⁴Eine Seminargruppe sollte mindestens fünf Personen umfassen.

2.3. Kriterien

¹Um das Amt einer Pfarrerin/eines Pfarrers angemessen ausüben zu können, sind professionelle Voraussetzungen erforderlich, die von der Gemischten Kommission/Fachkommission 1 der EKD unter dem Begriff der „theologisch-pastoralen Kompetenz“ zusammengefasst werden. ²Als Teilkompetenzen der theologisch-pastoralen Kompetenz werden neben theologischer Reflexions- und Urteilsfähigkeit u. a. bestimmt:

- „die Fähigkeit zu angemessener Wahrnehmung, zu Kontakt, Initiative und Dialog,
- die Fähigkeit zum zielgerichteten, teamfähigen Handeln und zum Umgang mit Konflikten“ (Gemischte Kommission, Fachkommission 1, Standards für die zweite Ausbildungsphase, S. 1).

³In dem Seminar zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die Erlangung dieser Teilkompetenzen nach folgenden definierten und

operationalisierten Kriterien eingeschätzt. ⁴In den Kriterien 1 und 2 wird auf kognitive Fähigkeiten abgehoben. ⁵Die Kriterien 3 und 4 beziehen sich auf den inneren Antrieb und die Motivation, die Kriterien 5–8 auf soziale Kompetenzen.

1. Organisationsfähigkeit

¹Organisationsfähigkeit meint, Organisationen, ihre Dynamik und Strukturen zu verstehen, Arbeitsprozesse logisch und übersichtlich zu ordnen, dabei Ressourcen, Zeitaufwand und Prioritäten realistisch einzuschätzen. ²Die eigene Vorgehensweise wird nach bestimmten, nachvollziehbaren Ordnungskriterien strukturiert, sodass gesetzte Ziele erreicht werden.

2. Entscheidungsfähigkeit

¹Entscheidungsfähigkeit heißt, aus vorhandenen Informationen und Erkenntnissen Schlussfolgerungen zu ziehen und fundierte Entscheidungen zugänglich zu treffen. ²Die getroffenen Entscheidungen sind verständlich und nachvollziehbar.

3. Selbstreflexivität und Rollenbewusstsein

¹Selbstreflexivität bedeutet, persönliches Handeln und Verhalten sowie eigene Stärken und Schwächen realistisch einzuschätzen und sich konstruktiv mit ihnen auseinanderzusetzen. ²Das schließt ein, zwischen persönlichen Interessen und Motiven einerseits und situativen Erfordernissen andererseits zu unterscheiden. ³Bei der Übernahme von Funktionen wird die Rolle angemessen – d. h. auch in der nötigen Flexibilität – eingenommen und ausgeübt. ⁴Die Person verfügt über die Fähigkeit, über die Rolle zu verhandeln und Spielregeln im Diskurs festzulegen.

4. Belastbarkeit

¹Belastbarkeit meint, mit einem reflektierten Selbstvertrauen gelassen auch auf komplizierte und konfliktreiche Situationen zuzugehen und hierbei eine besonnene Haltung zu bewahren. ²Starken inneren und äußeren Anforderungen begegnet die Person psychisch und physisch stabil. ³Die kreative Gestaltungskraft bleibt auch unter Druck lebendig.

5. Teamfähigkeit

¹Team- und Kooperationsfähigkeit bedeutet, sich in wechselnden Rollen an Arbeitsgruppen zu beteiligen. ²Die Person versteht es, Gruppenmitglieder anzusprechen, sachlich wie emotional die Leistungspotenziale der Gruppenmitglieder zu aktivieren und zu Mitarbeit und Verantwortungsübernahme zu befähigen. ³Die Person kann Menschen in Arbeitsprozessen (zusammen-)führen.

6. Motivationsfähigkeit

¹Motivationsfähigkeit meint, Menschen „für eine Sache“ zu gewinnen – durch die eigene positive Haltung und die Bereitschaft, für das Propagierende selbst einzutreten. ²Es gelingt, Menschen in kritischen Situationen zu ermutigen, zu unterstützen und zu einer aktiven, die Probleme angehenden Haltung zu bewegen.

7. Sprach- und Dialogfähigkeit

1 Sprach- und Dialogfähigkeit meint, sich der eigenen Sprechintentionen bewusst zu sein und Gedanken und Gefühle plastisch auszudrücken. 2 Die Kommunikation ist auf Verständigung, nicht auf Belehrung oder Unterredung ausgerichtet. 3 Es gelingt, „hart“ in der Sache und „weich“ gegenüber den Gesprächspartnern, nachvollziehbar zu argumentieren. 4 Es werden unterschiedliche Sprachspiele und -stile beherrscht und gepflegt. 5 In verschiedenen Redesituationen gelingt ein gewandtes und überzeugendes Auftreten.

8. Konfliktfähigkeit

1 Konfliktfähigkeit meint, Konflikte als Bestandteil des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens zu akzeptieren, wahrzunehmen und zu analysieren. 2 Es besteht die Bereitschaft zum Austragen von Konflikten. 3 Es wird nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. 4 Die Konfliktintervention zielt auf einen fairen Interessenausgleich.

2.4 Übungen

2.4.1 Gruppengespräch mit Präsentation

1 Diese Übung stellt eine komplexe Anforderung dar, in der die Teilnehmer in einem ersten Schritt einen vorgegebenen Text analysieren und ihn bezogen auf eine Fragestellung den übrigen Gruppenteilnehmern präsentieren sollen. 2 Ziel des anschließenden Gruppengesprächs ist es, ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten. 3 Hierfür werden Themen bevorzugt, die innerkirchlich kontrovers diskutiert werden. 4 In einzeln geführten Nachgesprächen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgefordert, ihr Vorgehen anhand eines standardisierten Fragenkataloges selbstreflexiv zu kommentieren.

5 Beobachtbare Kriterien: Organisationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstreflexivität und Rollenbewusstsein, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit sowie Sprach- und Dialogfähigkeit.

2.4.2 Der Postkorb

1 Der Postkorb bietet die Möglichkeit, die Arbeitsfähigkeit und Effektivität einer Bewerberin und eines Bewerbers unter zeitlichem Stress zu untersuchen. 2 Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen gefüllten Postkorb mit fiktiven Schriftstücken, Mails, Faxen, Telefonnotizen, Bestellungen, Einladungen o. Ä. 3 Die einzelnen Vorgänge sind dann von ihnen innerhalb einer vorgegebenen Zeit abzuarbeiten. 4 Maßgeblich sind hierbei u. a. die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, die Verfügbarkeit von Mitarbeitern und Sachressourcen, die Kollisionen mit anderen im Postkorb enthaltenen Aufgaben und Ähnliches. 5 Nachdem die Entscheidungen präsentiert wurden, erfolgt ein Nachgespräch, in dem die Teilnehmenden danach befragt werden, welche Kriterien für ihre Entscheidungen ausschlaggebend waren, worin besondere Schwierigkeiten lagen etc.

6 Beobachtbare Kriterien: Organisationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstreflexivität und Rollenbewusstsein, Belastbarkeit.

2.4.3 Selbstvorstellung

1 In der Übung „Selbstvorstellung“ wird den Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit gegeben, sich vorzustellen: Das Selbstverständnis, die Glaubensauffassung, der Weg zum Berufswunsch Pfarrerin oder Pfarrer sollen ebenso deutlich werden wie ihre Einstellung zu kirchlichen Aufgaben sowie zu theologischen und gesellschaftlichen Themen.

2 Ziel ist es, ein deutliches, verständliches und authentisches Selbstbild zu vermitteln.

3 Die Herausforderung dieser Übung besteht darin, dass die Bewerberinnen und Bewerber in einem engen Zeitfenster (10 Minuten) in Einwegkommunikation über sich selbst sowie ihre Stärken und Schwächen Auskunft geben sollen.

4 Beobachtbare Kriterien: Selbstreflexivität und Rollenbewusstsein, Motivationsfähigkeit, Sprach- und Dialogfähigkeit.

2.4.4 Konfliktgespräch

1 Das Konfliktgespräch differenziert mit seinem in hohem Maße nicht kalkulierbaren Anforderungen die Fähigkeitenprofile der Bewerberinnen und Bewerber signifikant. 2 Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, sprachliches Geschick, Wendigkeit usw. werden in diesem Übungssetting markant auf die Probe gestellt. 3 Ihnen wird ein ein- bis zweiseitiges Übungsszenario zur Vorbereitung ausgehändigt. 4 Das Übungsszenario ist so angelegt, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit einer Situation konfrontiert werden, in der es u. a. darum geht, eine schwierige Botschaft zu überbringen, das Gegenüber zu einer bestimmten Handlung zu bewegen oder eigene Interessen auch gegen Widerstand durchzusetzen. 4 Der Moderator/Die Moderatorin übernimmt die Rolle des Gegenübers.

6 Beobachtbare Kriterien: Selbstreflexivität und Rollenbewusstsein, Belastbarkeit, Motivationsfähigkeit, Sprach- und Dialogfähigkeit, Konfliktfähigkeit.

2.4.5 Gruppengespräch

1 Bei ausreichender Zahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt ein zweites Gruppengespräch in anderer Zusammensetzung als das erste.

2 Das zweite Gruppengespräch ist sinnvoll und notwendig, um zusätzliche Beobachtungen zum Kriterium Teamorientierung zu gewinnen. 3 Ziel des Gruppengesprächs ist es auch hier, ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten. 4 Themen aus dem Umfeld von Universität, Kirche und Gesellschaft finden hier ihren Platz.

5 Beobachtbare Kriterien: Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Sprach- und Dialogfähigkeit.

2.5 Mündliches Feedback

1 Die Beobachter und Beobachterinnen notieren während der Übungen Verhaltensbeschreibungen der Be-

werberinnen und Bewerber möglichst genau, z. T. auch in wörtlicher Rede. 2Sie bewerten, ob im Verlauf der Übung ein bestimmtes Kriterium wie z. B. Teamfähigkeit oder Rollenbewusstsein erkennbar, wenig erkennbar oder gut erkennbar war. 3In der Gruppe der Beobachterinnen und Beobachter werden unterschiedliche Wahrnehmungen und Eindrücke diskutiert. 4Im ausführlichen Feedback werden den Bewerberinnen und Bewerbern Einschätzungen mitgeteilt und anhand von Aufzeichnungen erläutert. 5Rückfragen sind möglich, Beobachtungen zu positiven oder negativen Spitzenwerten werden mitgeteilt und besprochen. 6Die Bewerberinnen und Bewerber sollen in ihren Stärken bestärkt und durch konstruktive Kritik zur Weiterentwicklung angeregt werden. 7Ein Feedback der Teilnehmenden soll in geeigneter Weise ermöglicht werden.

2.6. Zusammenfassendes Gutachten mit Empfehlungen

1Am Ende steht eine schriftliche Zusammenfassung mit Empfehlungen. 2Das Gutachten wird zu den Akten genommen und den Bewerberinnen und Bewerbern sowie der Leitung des Seminars für pastorale Ausbildung in Wuppertal vom Landeskirchenamt ausgehändigt. 3Die Gutachten bilden die Grundlage für eine unterstützende Begleitung durch das Seminar für pastorale Ausbildung. 4Hinsichtlich des Gemeindementors/der Gemeindementorin liegt es in der Verantwortung der Vikarin/des Vikars, die Beobachtungen und Empfehlungen des Gutachtens ins Gespräch zu bringen. 5Im Einstellungsgespräch zum Probendienst wird auf die Wahrnehmungen und Empfehlungen unter dem besonderen Aspekt der weiteren Entwicklungsschritte im Rahmen des Vikariats Bezug genommen. 6Das Verfahren ist ein Grundbaustein einer potentialorientierten Personalentwicklung und ermöglicht zielgerichtete individuelle Personalentwicklungsmaßnahmen.

2.7. Nichtbestehen/Wiederholung

1Kommt die Kommission zu der Einschätzung, dass bei einem Bewerber oder einer Bewerberin die festgelegten und operationalisierten Kriterien nicht so er-

kennbar sind, wie für den Beruf erwartet werden muss, kann eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht erfolgen. 2Eine einmalige Wiederholung des Seminars ist möglich. 3Sie muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 29.07.2011
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF) Vom 20. Juli 2011

§ 1

Änderung der Anlage zum TV-Ärzte-KF

Die Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF (Anlage) erhöhen sich ab dem 1. Januar 2011 um 3 %, aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag.

Eine weitere Veränderung der Tabellenentgelte erfolgt nicht vor dem 1. April 2012.

Hieraus ergibt sich ab dem 1. Januar 2011 folgende Entgelttabelle:

„Anlage

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden gültig ab 1. Januar 2011

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.988 im 1. Jahr	4.214 im 2. Jahr	4.376 im 3. Jahr	4.656 im 4. Jahr	4.989 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.264 ab dem 1. Jahr	5.705 ab dem 4. Jahr	6.093 ab dem 7. Jahr	6.319 ab dem 9. Jahr	6.539 ab dem 11. Jahr

Ä 3	6.593 ab dem 1. Jahr	6.981 ab dem 4. Jahr	7.535 ab dem 7. Jahr	
Ä 4	7.756 ab dem 1. Jahr	8.310 ab dem 4. Jahr	8.751 ab dem 7. Jahr	“

§ 2

Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 2 TV-Ärzte-KF

- § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-Ärzte-KF erhält folgende Fassung:
„b) für Nacharbeit 15 v. H.“
- In § 7 Absatz 1 Satz 2 TV-Ärzte-KF sind die Worte „und c“ zu streichen.

§ 3

Änderung des § 8 Absatz 1 TV-Ärzte-KF

- § 8 Absatz 1 Satz 6 TV-Ärzte-KF erhält folgende Fassung:
„Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft I mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf volle Stunden aufgerundet, alle übrigen Inanspruchnahmen werden zusammengerechnet und auf die nächste volle Stunde aufgerundet.“
- In § 8 Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „Für alle Inanspruchnahmen“ ersetzt durch die Worte „Für die so ermittelte Zeit“.

§ 4

Neuregelung des § 8 Absatz 3 Satz 4 TV-Ärzte-KF

In § 8 Absatz 3 TV-Ärzte-KF wird folgender Satz als neuer Satz 4 eingefügt:

„Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, die in die Nachtzeit (§ 6 Absatz 7) fällt, erhalten die Ärzte zusätzlich zu dem Entgelt nach Satz 6 einen nicht durch Freizeit abgeltbaren Zuschlag in Höhe von 15 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgeltes.“

§ 5

Änderung des § 18 TV-Ärzte-KF

In § 18 Satz 2 TV-Ärzte-KF wird „20 Euro“ durch „21,53 Euro“ ersetzt.

§ 6

Neuregelung des § 26 Absatz 7 TV-Ärzte-KF

In § 26 TV-Ärzte-KF wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 6 Absatz 7) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 bis 6:00 Uhr fallen. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ih-

rer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 25 Absatz 1 Sätze 3, 4 und 5 zu ermitteln.“

Artikel 2

Übergangsregelung

Für Ärztinnen und Ärzte gilt die Regelung des Artikels 1 § 6 ab dem 1. Juli 2011 bis zum 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe, dass sie für mindestens 144 zwischen 21:00 und 6:00 Uhr in diesem Kalenderhalbjahr erbrachte Stunden im Bereitschaftsdienst 1 Tag Zusatzurlaub erhalten.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 § 1 und § 5 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Artikel 1 § 6 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Arbeitsrechtsregelung mit Wirkung zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Dortmund, 20. Juli 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Zippel

II.

Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Projekten

Vom 20. Juli 2011

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, die bei einer Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaft, Arbeitsmarktinitiative, arbeitsmarktpolitischen Maßnahme oder einem Projekt beschäftigt werden, die unmittelbar vor ihrer Einstellung bei einem Beschäftigungsträger mindestens ein Jahr arbeitslos waren und mindestens zwei Vermittlungshemmnisse im Sinne von § 16e SGB II aufweisen.

§ 2

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Für die nach dieser Arbeitsrechtsregelung Beschäftigten gelten die Bestimmungen des BAT-KF in der jeweiligen Fassung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

§ 1 BAT-KF sowie §§ 10 bis 15, §§ 19, 21 Absatz 2 bis Absatz 4, §§ 22, 23, 27 Absatz 2 kommen nicht zur Anwendung.

(2) Ferner kommt nicht zur Anwendung die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen.

§ 4

Die Beschäftigten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe des Monatsentgeltes der EG 1 Stufe 2 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes des BAT-KF.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 21. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft. Für Beschäftigte, die bis zum 30. Juni 2012 eingestellt worden sind, gelten die Regelungen für die ununterbrochene Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses über den 30. Juni 2012 hinaus fort.

Dortmund, 20. Juli 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Zippel

Satzungen

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg

§ 1**Kirchenkreis, Kirchengemeinden**

Zum Evangelischen Kirchenkreis Arnsberg der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Arnsberg,
Evangelische Kirchengemeinde Bestwig,
Evangelische Kirchengemeinde Brilon,
Evangelische Kirchengemeinde Hüsten,

Evangelische Kirchengemeinde Marsberg,
Evangelische Kirchengemeinde Medebach,
Evangelische Kirchengemeinde Meschede,
Evangelische Kirchengemeinde Neheim,
Evangelische Kirchengemeinde Olsberg,
Evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg,
Evangelische Kirchengemeinde Sundern,
Evangelische Kirchengemeinde Warstein,
Evangelische Kirchengemeinde Wickede (Ruhr)
und ihre möglichen Rechtsnachfolger zusammenschlossen.

§ 2**Körperschaftsrechte, Siegel**

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) „Das Siegelbild zeigt das gleichschenklige Kreuz. Es ist umschlossen mit den Worten „Evangelischer Kirchenkreis Arnsberg“.

§ 3**Geschäftsordnung der Kreissynode**

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4**Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten;
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor;
- c) der oder dem Scriba;
- d) weiteren sechs Mitgliedern.

§ 5**Ausschüsse des Kirchenkreises**

(1) Die Kreissynode bildet folgende beratende Ausschüsse:

- Finanzausschuss,
- Nominierungsausschuss.

²Weitere Ausschüsse können durch Beschluss der Kreissynode gebildet werden.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Finanzausgleichssatzung des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg geregelt.

(3) Der Nominierungsausschuss bereitet die Vorschläge für die von der Kreissynode zu bildenden Ausschüsse, durchzuführenden Wahlen und zu bestellenden Beauftragten vor. ²Soweit Ausschussvorsitzende und Stellvertretungen von der Kreissynode bestimmt werden, werden auch diese Vorschläge vorbereitet.

§ 6**Beauftragte des Kirchenkreises**

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Synodalbeauftragte für die Dauer der Synodalperiode bestellen.

(2) Die Synodalbeauftragten berichten der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 7**Kreiskirchenamt**

1Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden von dem für die Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg und Soest gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg wahrgenommen. 2Die näheren Regelungen trifft die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Soest/Arnsberg.

§ 8**Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder**

1Die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbundes der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den Leitungsausschuss. 2Die Zusammensetzung des Leitungsausschusses und die Aufgaben sind in der Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg geregelt.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) 1Sie tritt nach der Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2011 (KABl. 2011 S. 100) außer Kraft.

Arnsberg, 8. August 2011

**Evangelischer Kirchenkreis Arnsberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Hammer Nöckel

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Arnsberg vom 11. Juni 2011

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 030.21-2100

**Satzung des
Evangelischen Kirchenkreises Hamm
der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebiet, Kirchengemeinden**

(1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Hamm der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Evangelische Kirchengemeinde Ahlen,

Evangelische Kirchengemeinde Bockum-Hövel,

Evangelische Kirchengemeinde Bönen,

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Hamm,

Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm,

Evangelische Kirchengemeinde Hamm,

Evangelische Kirchengemeinde Heessen,

Evangelische Kirchengemeinde St. Victor Herringen,

Evangelische Kirchengemeinde Mark-Westtünen,

Evangelische Kirchengemeinde Pelkum,

Evangelische Kirchengemeinde Sendenhorst,

Evangelische Kirchengemeinde Werne an der Lippe,

Evangelische Kirchengemeinde Wiescherhöfen

und ihre möglichen Rechtsnachfolger zusammenschlossen.

(2) Bereits durch Verfügung des Königlich Preussischen Consistoriums vom 9. Juli 1818 wurde der Kirchenkreis Hamm in seiner damaligen Rechtsform begründet.

(3) Die Kirchengemeinden sind den nachstehenden Regionen zugeordnet:

Region I:

Evangelische Kirchengemeinde Hamm

Evangelische Kirchengemeinde Heessen

Region II:

Evangelische Kirchengemeinde Ahlen

Evangelische Kirchengemeinde Sendenhorst

Region III:

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Hamm
 Evangelische Kirchengemeinde Mark-Westtünnen
 Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm

Region IV:

Evangelische Kirchengemeinde Bönen
 Evangelische Kirchengemeinde St. Victor Herringen
 Evangelische Kirchengemeinde Pelkum
 Evangelische Kirchengemeinde Wiescherhöfen

Region V:

Evangelische Kirchengemeinde Bockum-Hövel
 Evangelische Kirchengemeinde Werne an der Lippe

(4) Die Kirchengemeinden sind im Rahmen der Konzeption für den Evangelischen Kirchenkreis Hamm zur Zusammenarbeit aufgefordert.

§ 2 Siegel

Der Kirchenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt ein Siegel, dessen Siegelbild ein Kreuz zeigt, das umschlossen ist mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Hamm“.

§ 3 Leitung des Kirchenkreises

(1) Die Leitung des Kirchenkreises liegt bei der Kreissynode. Der Kirchenkreis wird im Auftrag der Kreissynode vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent leitet den Kirchenkreis in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4 Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5 Geschäftsordnung der Kreissynode

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung, die für die Ausschüsse entsprechend gilt.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Assessorin oder dem Assessor,
- c) der Scriba oder dem Scriba und
- d) sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

§ 7

Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Trägerverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Hamm und der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Hamm bildet die Kreissynode jeweils einen Leitungsausschuss. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen.

(2) Die Kreissynode bildet folgende beratende Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 2 KO:

- a) Finanzausschuss,
- b) Nominierungsausschuss,
- c) Frauenausschuss,
- d) Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und Umwelt,
- e) Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik,
- f) Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder,
- g) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Partnerschaftsausschuss,
- i) Schulausschuss,
- j) Strukturausschuss,
- k) Theologischer Ausschuss.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte für die Dauer einer Synodalperiode bestellen.

§ 8

Arbeit der Ausschüsse

(1) Die Amtszeit der Ausschüsse richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode. Die Ausschüsse werden auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(2) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Die Berufung eines neuen Mitgliedes bedarf der Bestätigung durch die Kreissynode.

(3) Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Kreissynodalvorstand verantwortlich. Sie berichten der Kreis-

synode und dem Kreissynodalvorstand regelmäßig über ihre Arbeit.

(4) Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie bereiten Beschlussvorlagen vor. Sie können weitere Aufgaben zur Beratung/Vorbereitung/Empfehlung übertragen bekommen.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.

(6) Die Zahl der Ausschussmitglieder soll 13 nicht überschreiten.

§ 9

Finanzausschuss

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Satzung für den Finanzausgleich im Evangelischen Kirchenkreis Hamm geregelt. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung ergeben sich aus der Satzung für den Finanzausgleich im Evangelischen Kirchenkreis Hamm.

§ 10

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahlen für die Superintendentin oder den Superintendenten und für die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie für die Abgeordneten zur Landessynode vor (Artikel 88 Absatz 1). Außerdem bereitet er die Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse vor. Soweit Ausschussvorsitzende und Stellvertretungen von der Kreissynode bestimmt werden, werden auch diese Vorschläge vorbereitet. Weitere Aufgaben können ihm übertragen werden.

§ 11

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in der Stadt Hamm errichtet. Das Kreiskirchenamt nimmt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Hamm wahr.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen:

„Evangelischer Kirchenkreis Hamm – Kreiskirchenamt –“.

(3) Ordnung, Leitung und Aufsicht des Kreiskirchenamtes sind in einer Satzung (Artikel 104 Absatz 2 KO) zu regeln.

§ 12

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2012, in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Struktur des Kirchenkreises Hamm vom 5. Dezember 2003 (KABl. 2004 S. 96) außer Kraft.

Hamm, 13. Juli 2011

Evangelischer Kirchenkreis Hamm Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schuch Bethge

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hamm vom 13. Juli 2011

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 29. Juli 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Kupke

Az.: 030.21-3500

Änderung der Satzung für das Evangelische Jugend- und Bildungswerk im Ev. Kirchenkreis Münster

Die Satzung für das Evangelische Jugend- und Bildungswerk im Ev. Kirchenkreis Münster vom 24. November 2009 (KABl. 2009 S. 329) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird nach Buchstabe d eingefügt „e) Frauenarbeit“; Buchstabe e wird f und Buchstabe f wird g.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach „– Synodalbeauftragte für Erwachsenenbildung“ eingefügt „– Synodalbeauftragte/Vertreterin für Frauenarbeit“.
3. § 7 Absatz 1 Buchstabe g wird neu gefasst:
„Der Leitungsausschuss konstituiert vier Fachkonferenzen, die Fachkonferenz Jugend, Schule, Frauenarbeit und Evangelische Familien- und Erwachsenenbildung, als beratende Gremien für seine Arbeit und beruft die Mitglieder in die jeweiligen Fachkonferenzen.“

Münster, 16. Juni 2011

Evangelischer Kirchenkreis Münster Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Dr. Beese Neumann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster vom 16. Juni 2011

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 270-4300

**Satzung
für die „Schule in der Widum“,
Förderschule mit dem
Förderschwerpunkt
Geistige Entwicklung
in Lengerich**

Der Ev. Kirchenkreis Tecklenburg ist Träger der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Lengerich. Für diese Einrichtung erlässt die Kreissynode gemäß Artikel 104 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (KO) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Buchstabe g und § 8 der Kreisatzung des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg in der Fassung vom 1. Dezember 2008 (KABl. 2008 S. 340) folgende Satzung:

§ 1

Auftrag

Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg hat als evangelische Einrichtung die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im Geist des Evangeliums von Jesus Christus zu erziehen. Sie hat den Schülerinnen und Schülern unter den Bedingungen ihrer Behinderung zur Erschließung und Bewältigung ihrer Umwelt sowie zur sozialen Integration zu verhelfen. Diese Erziehung ist durch therapeutische, pflegerische und fürsorgerische Maßnahmen zu unterstützen.

§ 2

Name

Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung führt den Namen „Schule in der Widum“.

§ 3

Siegel

Das Schulsiegel entspricht dem Siegel des Kirchenkreises. Es ist ergänzt durch den Namen der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt das Siegel.

§ 4

Rechtsstellung

(1) Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule gemäß dem Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010.

(2) Es gelten die Bestimmungen der Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12./13. Februar 1997 (KABl. 1997 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Organe

Alle Rechte und Pflichten des Trägers werden durch die Kreissynode und in ihrem Auftrag durch den Kreissynodalvorstand wahrgenommen. In Erfüllung ihrer Aufgaben werden Kreissynode und Kreissynodalvorstand durch das Kuratorium unterstützt.

§ 6

Kreissynode

- (1) Die Kreissynode beschließt über die Errichtung und Schließung der Einrichtung.
- (2) Die Kreissynode beschließt über den Haushaltsplan und Stellenplan und nimmt die Jahresrechnung nach Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Ev. Kirche von Westfalen entgegen und erteilt Entlastung.
- (3) Die Kreissynode beruft die Mitglieder des Kuratoriums.

§ 7

Kreissynodalvorstand

- (1) Die Aufgabe des Kreissynodalvorstandes ist es, dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst der Schule in rechter Weise getan wird.
- (2) Demgemäß hat der Kreissynodalvorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorlage des Haushaltsplanes und Stellenplanes an die Kreissynode zur Beschlussfassung;
 - b) Vorlage der Jahresrechnung an die Kreissynode zur Erteilung der Entlastung nach Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Ev. Kirche von Westfalen;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 - d) Verfügung über das Vermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hergabe von Darlehen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 - e) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
 - f) Entscheidung über alle Personalangelegenheiten der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Stellvertretung sowie der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber;
 - g) der Kreissynodalvorstand vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen, die auch Einzelheiten zur Geschäftsführung enthält.

§ 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Die Schulleitung gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Kreissynode für vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung der Mitglieder ist möglich. Der Berufungszeitraum richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode.

(2) Das Kuratorium wählt zu Beginn der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Das Kuratorium nimmt seine Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplans und sonstiger Rahmenbeschlüsse des Kreissynodalvorstandes wahr.

(4) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung über den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung sowie Weiterleitung an den Kreissynodalvorstand;
- b) Entscheidung über Vertragsabschlüsse mit Dienstleistern;
- c) Entscheidung aller Personalangelegenheiten für die privatrechtlich Beschäftigten mit Ausnahme der in § 7 Absatz 2 Buchstabe f dieser Satzung genannten Fälle.

Zu den Personalangelegenheiten gehören Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe arbeitsrechtlicher Regelungen in befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen innerhalb des errechneten Stellenrahmens, Änderungen der vereinbarten Arbeitszeit (Stundenumfang) sowie Beendigung von Arbeitsverhältnissen;

- d) Entscheidung über Personalangelegenheiten des sonstigen Betreuungspersonals;
- e) Beratung des Kreissynodalvorstandes und Vorbereitung von Beschlüssen zur Vorlage beim Kreissynodalvorstand;
- f) Entscheidung über Bau- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des vom Kreissynodalvorstand beschlossenen Investitionsplanes;
- g) Entgegennahme eines jährlichen Berichtes von der Schulleitung über deren Arbeit.

(5) Die oder der Vorsitzende ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums.

§ 9 Verwaltung

Die Verwaltungsarbeiten der Schule werden von Verwaltungskräften im Rahmen des Stellenplanes unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ausstattung der

Ersatzschulen des Landes mit Verwaltungskräften beim Kreiskirchenamt ausgeführt.

§ 10 Vermögen

Das Vermögen der Einrichtung wird als Sondervermögen im Kirchenkreis geführt.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung der Schule hat der Kirchenkreis das Vermögen ausschließlich für diakonische Aufgaben zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 29. November 1999 (KABl. 2000 S. 161) in der Fassung der Änderung vom 22. Juni 2009 (KABl. 2009 S. 218) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lengerich, 4. Juli 2011

Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schneider Lohmeyer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg vom 4. Juli 2011

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 29. Juli 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Kupke

Az.: 516/01

Änderung der Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Bochum

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum vom 6. Mai 2007 (KABl. 2007 S. 132) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums (bei einer Pfarrstelle pro Bezirk vier Presbyterinnen oder Presbyter, bei zwei

Pfarrstellen pro Gemeindebezirk acht Presbyterinnen oder Presbyter) sowie die nach Abs. 2 e) vorgeschlagenen Mitglieder.“

Bochum, 2. Mai 2011

**Evangelische Kirchengemeinde Bochum
Das Presbyterium**

(L. S.)	Lengenfeld-Brown	Herrmann	Auffermann
---------	------------------	----------	------------

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum vom 2. Mai 2011 und des Kreissynodalvorstands des Evangelischen Kirchenkreises Bochum vom 15. Juni 2011

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)	In Vertretung Dr. Conring
---------	------------------------------

Az.: 010.21-2327

**Änderung der Satzung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Westerkappeln**

§ 2 der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln vom 20. Dezember 2002 (KABl. 2003 S. 23) in der Fassung der Änderung vom 15. Juni 2004 (KABl. 2004 S. 257) wird aufgehoben.

Westerkappeln, 1. August 2011

**Evangelische Kirchengemeinde Westerkappeln
Das Presbyterium**

(L. S.)	Oberbeckmann	Huning	Krämer
---------	--------------	--------	--------

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln vom 1. August 2011 und des Kreissynodalvorstands des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg vom 10. August 2011

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)	In Vertretung Dr. Conring
---------	------------------------------

Az.: 010.21-5121

**Änderung der Satzung
der „Kinder- und Jugendstiftung
des Kirchenkreises Siegen“**

Auf Grund des Beschlusses der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Siegen vom 29. Juni 2011, Beschluss Nr. 6, wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Kinder- und Jugendstiftung des Kirchenkreises Siegen“ vom 22. Mai 2006 (KABl. 2006 S. 148) ersatzlos gestrichen.

In der Überschrift und in §§ 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2, 2 Absatz 2, 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Kirchenkreises Siegen“ ersetzt durch die Wörter „des Evangelischen Kirchenkreises Siegen“. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „den Kirchenkreis Siegen“ ersetzt durch die Wörter „den Evangelischen Kirchenkreis Siegen“.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. Juli 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)	In Vertretung Deutsch
---------	--------------------------

Az.: 930.29-4800

**Änderung der Satzung
der „Evangelischen Stiftung
zur Förderung der kirchlichen Arbeit
im Kirchenkreis Unna
und seinen Kirchengemeinden“**

Auf Grund des Beschlusses der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Unna vom 6. Juli 2011 erhält § 3 Absatz 4 der Satzung der „Evangelischen Stiftung zur Förderung der kirchlichen Arbeit im Kirchenkreis Unna“ vom 21. November 2005 (KABl. 2006 S. 35) folgenden Wortlaut:

Die Kirchengemeinden können durch Abschluss von Treuhandverträgen die Verwaltung ihrer Sondervermögen, mit denen der Zweck der Stiftungssatzung verfolgt wird, auf den Kirchenkreis übertragen. Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch die Stiftung des Kirchenkreises im Auftrag des Kreissynodalvorstandes.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. Juli 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)	In Vertretung Deutsch
---------	--------------------------

Az.: 930.29-5200

Satzung des Diakonie Gütersloh e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 13.07.2011
Az.: 240.4-3200

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung des Diakonie Gütersloh e. V., die in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 10. November 2010 beschlossen wurde, hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Diakonie Gütersloh e. V.

Präambel

¹Der Verein Diakonie Gütersloh e. V. ist eine kirchlich diakonische Einrichtung im Kirchenkreis Gütersloh. ²Dem Selbstverständnis der Diakonie liegt entsprechend der biblischen Überlieferung das christliche Menschenbild zugrunde. ³Daraus leitet die Diakonie ihre Selbstverpflichtung zum Handeln ab. ⁴Die Diakonie versteht sich als soziale Dienstleisterin der evangelischen Kirche. ⁵Folgende Grundsätze prägen die Arbeit der Diakonie:

- Sie erfüllt ihren Dienst in Ehrfurcht vor Gott und als Ausdruck des Evangeliums,
- sie achtet die Würde eines jeden Menschen,
- sie übernimmt soziale Verantwortung,
- sie bietet Hilfe und verschafft Gehör,
- sie fördert die Eigenverantwortung und Solidarität als Ausdruck des christlichen Menschenbildes,
- sie zielt darauf, die in der Spannung sozialer Verhältnisse immer mehr aufbrechenden Gegensätze von Gewolltem und Erreichtem zu überwinden,
- sie findet sich mit dem sozialen Status quo nicht ab,
- sie legt Wert auf orts- und gemeindenahen Präsenz.

⁶Der Verein steht allen im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh tätigen diakonisch-missionarischen Körperschaften und Einrichtungen beratend und begleitend zur Verfügung. ⁷Er ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. (DW.EKvW).

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. ¹Der Verein führt den Namen „Diakonie Gütersloh e. V.“. ²Er hat seinen Sitz in Gütersloh und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des DW.EKvW und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist diakonisch-missionarisch und vor allem auf folgenden Aufgabengebieten tätig:
 - a) Jugend- und Familienhilfe,
 - b) Alten- und Krankenhilfe,
 - c) Seniorenarbeit,
 - d) Psychosoziale Beratung und Hilfe für gefährdete und hilfsbedürftige Personen,
 - e) Förderung der Selbsthilfe und des Ehrenamtes,
 - f) die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
2. Der Verein hat ferner als kreiskirchliches Diakonisches Werk folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
 - b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
 - c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, in Abstimmung mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
 - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
 - e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.
3. ¹Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen. ²Er kann weitere Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartigen Aufgabengebieten beteiligen. ³Er führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, ihren Pfarrern und Pfarrerinnen, Presbyterien und den diakonischen Einrichtungen der evangelischen Kirche durch. ⁴Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. ¹Mitglied des Vereins ist der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh. ²Die Kirchengemeinden und Verbände des Ev. Kirchenkreises Gütersloh sollen aufgefordert werden, eine Mitgliedschaft zu beantragen, sofern sie nicht bereits Mitglied sind.
2. Mitglieder können werden andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz oder eine Einrichtung im Evangeli-

schen Kirchenkreis Gütersloh haben, wenn sie Mitglieder des DW.EKvW sind.

3. ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über schriftliche Mitgliedschaftsanträge innerhalb von vier Monaten. ²Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. ¹Mitglieder können austreten oder ausgeschlossen werden. ²Die Mitgliedschaft endet auch durch Auflösung des Trägers sowie durch Beendigung der Mitgliedschaft im DW.EKvW.
5. Der Austritt von Mitgliedern ist dem Verwaltungsrat schriftlich mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.
6. ¹Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied gegen Grundsätze, Zweck und Aufgaben des Vereins verstoßen hat. ³Gegen einen solchen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 4

Pflichten der Vereinsmitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken,
2. den jährlich stattfindenden „Tag der Diakonie“ durchzuführen,
3. sich an der Durchführung der diakonischen Sammlungen und an den sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen,
4. den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben,
5. den jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Freiwillige Beiträge können davon unbeschadet jederzeit entrichtet werden.

§ 5

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand.
2. ¹Dem Vorstand und dem Verwaltungsrat dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. ²Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen mög-

lich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. ³Die Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten ist dazu erforderlich.

3. ¹Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Vorstand endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. ²Bei der Wahl soll berücksichtigt werden, dass die zur Wahl stehenden das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
5. ¹Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. ²Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen Auslagen ersetzt.
6. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund eines Dienstvertrages.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. ¹Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihre bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertreter vertreten. ²Die Mitglieder teilen dem Vorstand ihre Bevollmächtigten mit.
2. ¹Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh hat in der Mitgliederversammlung zwei Vertreterinnen oder Vertreter und zwei Stimmen. ²Die Kirchengemeinden erhalten pro angefangene 5.000 Gemeindeglieder je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Stimme. ³Die übrigen Mitglieder haben je eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stimme. ⁴Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden, bei geheimer Abstimmung durch eine Person.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehören der Mitgliederversammlung stimmberechtigt an.
4. ¹Die Mitgliederversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Versammlung.
5. Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

7. ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen präsent sind. ²Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ³Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung binnen einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einzuladen. ⁴Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. ¹Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
²Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Entsendung von Vertretern zur Hauptversammlung des DW.EKvW,
 - f) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss des Vereins mit anderen diakonischen Trägern/Werken zu einem Verbund,
 - g) die Beschlussfassung über abgelehnte Anträge zur Aufnahme in den Verein,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus den folgenden fünf Mitgliedern:
 - a) geborenes Mitglied ist jeweils die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh,
 - b) weitere vier Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese sollen möglichst folgende Sachgebiete vertreten: Theologie/Grundsatzfragen – Diakonie –

Wirtschaft/Finanzen – Soziale Fragen – Recht/Verwaltung.

2. ¹Die Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode des Verwaltungsrates Vorsitz und Stellvertretung.
5. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist.
6. Mitglieder des Verwaltungsrates können für die Dauer ihrer Amtszeit nicht zugleich Vertreterinnen/Vertreter eines Mitgliedes sein.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. ¹Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. ²Er wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. ³Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.
2. ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. ¹Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, berät den Vorstand bei seiner Arbeit und überwacht dessen Tätigkeit.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; beim Abschluss dieser Verträge vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein; die oder der Vorsitzende ist zugleich Dienstvor-

gesetzte oder Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder,

- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 - c) Beratung und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäften,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung,
 - h) Wahl einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
 - i) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
3. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 11 Der Vorstand

1. ¹Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. ²Er bildet den Vorstand gemäß § 26 BGB. ³Sofern der Vorstand aus zwei Personen besteht, ist vom Verwaltungsrat ein Vorsitzender zu bestimmen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbe-rechtigt und kann durch Beschluss des Verwaltungsrates für ein einzelnes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. ¹Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Nach vier Jahren entscheidet der Verwaltungsrat über die erneute Berufung.
4. ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. ²Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ satzungsgemäß zugewiesen sind.
5. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat nicht anders beschließt.
6. Der Vorstand unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates über alle wich-

tigen Angelegenheiten des Diakonie Gütersloh e. V.

§ 12 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. ¹Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der möglichen Stimmzahl beschlossen werden. ²Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmen vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Die beabsichtigten Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Sitzung übersandt werden.
3. Mit Beschlüssen über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des DW.EKvW und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen herzustellen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Kirchenkreis Gütersloh.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 2005 außer Kraft.

Einvernehmen

des Landeskirchenamtes
hergestellt in der Sitzung am 12. Juli 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

chengemeinde Zurstraße – beide Evangelischer Kirchenkreis Hagen – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 1. Juli 2011 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Urkunden

**Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Breckerfeld und der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde
Zurstraße**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Breckerfeld und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zurstraße – beide Evangelischer Kirchenkreis Hagen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld“. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus.)

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld und der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bielefeld, 16. Juni 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 010.11-33N1

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Breckerfeld und der Evangelisch-Lutherischen Kir-

**Aufhebung
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Will-Armstrong
Az.: 302.1-2101/02

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde
Dortmund-Südwest**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Will-Armstrong
Az.: 302.1-2726/01

Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Soest

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Soest wird eine 10. Kreispfarrstelle (Krankenhauseelsorge) errichtet. Die 10. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Will-Armstrong

Az.: 302.2-4900/10

Errichtung einer 28. Verbandspfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird eine 28. Verbandspfarrstelle (Krankenhauseelsorge) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt auf Grund von § 4 Absatz 2 Satz 1 VerbG nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Will-Armstrong

Az.: 302.2-2400/28

Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 6. November 1997 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, wird zum 1. September 2011 aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Will-Armstrong

Az.: 302.1-2103/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, wird in der Zeit vom 1. November 2011 bis zum 31. Oktober 2015 als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Will-Armstrong

Az.: 302.1-2101/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Büren-Fürstenberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Ev. Kirchenkreis Paderborn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Will-Armstrong

Az.: 302.1-4426/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde
Hagen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Will-Armstrong

Az.: 302.1-3310/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Lippstadt**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, wird in der Zeit vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2013 als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Will-Armstrong
Az.: 302.1-4908/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Selm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Selm, Ev. Kirchenkreis Lünen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 9. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Will-Armstrong
Az.: 302.1-2901/02

Bekanntmachungen

Bauleistungsversicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, 25.07.2011
Az.: 903.51

Nachstehend wird das aktuelle „Hinweisblatt zur Bauleistungsversicherung“ bekannt gegeben. Verfasser ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH in Detmold, die in Versicherungsangelegenheiten als Dienstleister der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig ist.

Die in diesem Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichte Fassung des Hinweisblatts zur Bauleistungsversicherung ersetzt die bisherige Fassung aus dem Kirchli-

chen Amtsblatt Nr. 4 vom 30. April 2008 (KABl. 2008 S. 119).

Mögliche Rückfragen zur Bauleistungsversicherung richten Sie bitte an:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Tel.: 05231 603-0
Fax: 05231 603-197
E-Mail: info@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Hinweisblatt zur Bauleistungsversicherung

I. Notwendigkeit der Bauleistungsversicherung

Jedes Bauvorhaben birgt Gefahren in sich. Diese liegen z. B. in Elementarereignissen, Witterungseinflüssen, Diebstahl mit böswilligen Beschädigungen, in menschlichen Unzulänglichkeiten oder Böswilligkeiten sowie in unbekanntem Eigenschaften des Baugrundes trotz vorheriger Baugrunduntersuchung.

Irrtümlich wird häufig die Meinung vertreten, dass allein die Unternehmer und Handwerker (Auftragnehmer) diese Gefahren zu tragen haben. Nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), die den Bauverträgen regelmäßig zugrunde liegt, müssen die Unternehmer jedoch nur die Schäden auf eigene Rechnung beseitigen lassen, die sie mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln hätten verhüten können. Bei Schäden durch „höhere Gewalt oder unabwendbare Umstände“ behalten sie ihren Vergütungsanspruch gegenüber den Bauherrn. Auch muss der Bauherr (Auftraggeber) zwangsläufig dann Schäden tragen, wenn der Auftragnehmer, der den Schaden zu vertreten hätte, aus wirtschaftlichem Unvermögen zur Schadenbeseitigung nicht in der Lage ist. Darüber hinaus geht auf den Bauherrn die Gefahr für alle von ihm abgenommenen oder eventuell als abgenommen geltenden Teilleistungen über (z. B. Rohbau, überbaute Isolierungen, Installationen, Heizung, Glaser- und Malerarbeiten u. a.), sodass sein Risiko mit dem Baufortschritt ständig wächst.

Das Bestreben, eingesetztes Baukapital zu schützen, gleichgültig ob der Bauherr, der Bauunternehmer oder der Architekt für die Zerstörungen oder Beschädigungen der Bauleistungen aufzukommen haben, und die Fortführung der Bauarbeiten ohne Verzögerung und ohne zeitraubende Suche nach dem für den Schaden Verantwortlichen zu ermöglichen, erfordert es, sich mit der Bauleistungsversicherung rechtzeitig vertraut zu machen.

Diese Versicherung ist wie keine andere geeignet, eine wirtschaftliche Sicherung des Vermögens beim Einsatz für die vielseitigen Bauvorhaben zu gewährleisten, ohne dass hierdurch Mehrkosten entstehen, sodass die Bauaufwendungen ihrer wirklichen Zweckbestimmung zufließen können.

II. Verteilung der Gefahr

Jeder Bauherr schließt für die Erstellung seines Bauwerkes Verträge mit Architekten, Bauunternehmen

und Bauhandwerkern ab. Grundlage ist ein Werkvertrag, der in der Regel durch die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B DIN 1961) ausgefüllt ist. Gemäß § 644 Absatz 1 Satz 1 BGB geht die Gefahr (Vergütungsgefahr) des Gewerkes mit der Abnahme auf den Bauherrn über. Das bedeutet, der Unternehmer trägt grundsätzlich bis zur Abnahme des Gewerkes das Risiko, ob er für seine bereits erbrachten Leistungen eine Vergütung verlangen kann oder nicht.

Auch § 12 Ziff. 6 VOB/B sieht diese Regelung vor. Eine Abweichung enthält § 7 Ziff. 1 VOB/B:

Danach hat der Unternehmer, wenn die Bauleistungen vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse beschädigt oder zerstört werden, Anspruch auf die vertragliche Vergütung für den bereits ausgeführten Teil seiner Leistungen sowie auf Bezahlung der bereits entstandenen Kosten für noch nicht ausgeführte Leistungen.

Die Abgrenzung der Risiken des Bauherrn (= Auftraggeber) und des Unternehmers (= Auftragnehmer) bis zur Abnahme der jeweiligen Bauleistungen ist schwierig. Sie kann zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen, die die rechtzeitige Fertigstellung des Bauvorhabens gefährden. Deshalb wurde durch Abschluss des Rahmenabkommens eine Vertragsform geschaffen, die allen am Bau Beteiligten zweckgerechten Versicherungsschutz bietet.

Vor Baubeginn wird das Bauvorhaben ausgeschrieben.

Da durch die Bauleistungsversicherung die am Bau Beteiligten, der Bauherr, die Bauunternehmer und die Bauhandwerker, mitversichert sind, können diese zur Prämienzahlung mit herangezogen werden. Der Ausschreibende muss, um den Bauherrn und die am Bau Beteiligten vor finanziellen Nachteilen zu bewahren, in die Ausschreibung zusätzlich etwa folgenden Text aufnehmen:

„Der Bauherr hat für das ausgeschriebene Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, in der alle am Bau Beteiligten mitversichert sind. Deshalb wird die Prämie in Höhe von (z. B. 2,5 %) anteilmäßig auf alle Auftragnehmer entsprechend ihrer Auftragssumme umgelegt und bei der Endabrechnung einbehalten. Da die Bauleistungsversicherung den Auftragnehmern einen wesentlichen Teil ihres Risikos abnimmt – die Selbstbeteiligung beträgt in der Regel nur 200 € – ist der Wagniszuschlag bei der Kalkulation entsprechend zu ermäßigen.“

III. Umfang der Bauleistungsversicherung

Dieses Hinweisblatt beinhaltet Auszüge bzw. die wesentlichen Informationen über den Versicherungsumfang: Die Bauleistungsversicherung ist eine reine Sachversicherung, mit der Bauleistungen während der Bauzeit, und zwar ab Baubeginn oder ab Eingang des Deckungsauftrages bis zur vollständigen Ingebrauchnahme des gesamten Gebäudes durch einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen versichert werden

können, gleichgültig ob diese Schäden der Bauherr, der Bauunternehmer oder einer der beauftragten Handwerker zu tragen hat.

1. Vertragsgrundlagen

Vertragliche Grundlage des Versicherungsschutzes bilden die:

„Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber“ (ABN) mit besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

2. Gegenstand der Versicherung

2.1 Es werden Gebäudeneubauten (Neu-, An- und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen) während der Bauzeit versichert, also die geplante Bauleistung selbst.

Feuerschäden sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgenommen, können aber bei Bedarf gegen Zahlung eines Mehrbeitrages mitversichert werden. Das Feuerrisiko kann abweichend von den ABN wie folgt mitversichert werden:

2.2 Variante 1 – Feuer-Vollversicherung

Entschädigung wird geleistet für Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sowie durch Löschen und Niederreißen bei diesen Ereignissen.

Die Beantragung einer Rohbau-Feuerversicherung kann bei Einbeziehung der Variante 1 in die Bauleistungsversicherung entfallen.

2.2.1 Variante 2 – Feuerrest-Versicherung für das sogenannte Unternehmerrisiko

Hier wird das gleichzeitige Bestehen einer Rohbau-Feuerversicherung vorausgesetzt. Diese Variante wird nur benötigt, wenn sich der Versicherungsschutz des Rohbau-Feuerversicherers lediglich auf das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherrn) erstreckt. Das damit bei den Unternehmern verbleibende Feuerrestrisiko kann somit abgesichert werden. Dies ist nicht nur für den Unternehmer interessant, sondern in erster Linie auch für den Bauherrn. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Baumaßnahmen, die vom Generalunternehmer schlüsselfertig erstellt werden.

2.3 Mitversicherung von Altbauten

Werden An-, Umbau-, Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, muss der Versicherungsschutz angepasst werden. Hierfür stehen je nach Bedarf Alternativen zur Verfügung:

2.3.1 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz (Klausel TK 5155)

Bestehende Gebäude (Altbauten) können gegen Einsturzschäden mitversichert werden, wenn zum Beispiel bei Um- oder Anbauten in die tragende Konstruktion dieser Gebäude eingegriffen wird oder wenn Unterfangungsarbeiten (auch Unterfahrungen) durchgeführt werden. Auf jeden Fall muss eine unmittelbare bauliche Tätigkeit an diesen Gebäuden stattfinden. Der Rahmenvertrag sieht eine beitragsfreie Mitversicherung bis 60.000 € auf „Erstes Risiko“ vor. Die Selbstbeteiligung beträgt 20 %, mindestens 250 € je Schadenfall.

2.3.2 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden (Klausel TK 5181)

Als weiter gehende Alternative zu Ziffer 2.3.1 ist dieser zusätzliche Versicherungsschutz möglich, welcher mit einer Allgefahrendeckung vergleichbar ist. Versicherungsschutz wird geleistet für:

unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen. Dieser Versicherungsschutz umfasst auch Einsturzschäden. Der Selbstbehalt beträgt 10 %, mindestens 500 € je Schadenfall oder nach besonderer Vereinbarung.

2.3.3 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel (Klausel TK 5180)

Der Versicherungsschutz für Altbauten kann auch eingeschränkt durch diese Klausel zur Verfügung gestellt werden. Diese Variante ist nur bedingt zu empfehlen und im Detail anhand der individuellen Baumaßnahme zu überprüfen. Leistungsvoraussetzung ist, dass ein Schaden an der Neubauleistung vorausgegangen sein muss!

Hinweis zu den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3

Der Versicherungsschutz zur Mitversicherung der Altbauten (Ausnahme: Beitragsfreier Versicherungsschutz) ist gesondert zu beantragen.

Regelmäßig wird kein Versicherungsschutz geleistet für:

- Schäden durch Rammarbeiten;
- Risse- und Senkungsschäden

(Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risses- schäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen);

- Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;

- Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten;
- Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen;
- Verluste durch Diebstahl.

Die Mitversicherung von medizinisch-technischen Einrichtungen und technischen Anlagen etc. ist durch besondere Vereinbarung möglich. Nähere Informationen, auch zu weiterem beitragsfreien Versicherungsschutz, entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot.

2.3.4 Mitversicherung von Mehrkosten

Mehrkosten, die auf Grund eines versicherten Bauleistungsschadens entstehen, können mitversichert werden.

Hierunter fallen alle Kosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem entschädigungspflichtigen Bauleistungsschaden zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.

Der Rahmenvertrag sieht eine beitragsfreie Mitversicherung bis 60.000 € auf „Erstes Risiko“ vor. Eine höhere Versicherungssumme ist gesondert in Deckung zu geben. Der Selbstbehalt beträgt 5.000 € je Schadenfall

3. Wie setzt sich die Versicherungssumme in der Bauleistungsversicherung zusammen?**3.1 Zu berücksichtigen sind:**

- a) die vertragliche Bausumme aller Bauleistungen,
- b) der Wert aller Lieferungen von Baustoffen und Bauteilen,
- c) die Kosten der als wesentliche Bestandteile einzubauenden Gegenstände sowie
- d) die Eigenleistungen und Lieferungen des Bauherrn.

Kosten für gärtnerische Anlagen und alle Gebühren für Behörden- oder Maklerleistungen, Grundstückskosten, Zinsen u. a. sowie Architekten- und Ingenieurhonorare gehören nicht in die Versicherungssumme.

Es bietet sich an, die Summenermittlung entsprechend den Kostengruppen nach DIN 276 vorzunehmen. Ein vereinfachtes Formular „Aufteilung der Baukosten nach Kostenarten“ ist bei uns abrufbar.

- 3.2** Bei Versicherung bestehender Gebäude (Altbauten) gegen Einsturz (s. Ziff. 2.3.1) sowie bei der Mehrkosten-Versicherung wird eine Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ vereinbart. Diese Erstrisiko-Versicherung ersetzt Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme (Haftungsbegrenzung).

3.3 Für die Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden (s. Ziff. 2.3.2 und auch 2.3.3) sehen die Bestimmungen vor, dass die Versicherungssumme dem ortsüblichen Neubauwert entspricht. In der Versicherungspraxis wird jedoch dazu übergegangen, auch hier Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ zu vereinbaren.

Hinweis zu den Ziffern 3.2 und 3.3

Die Festlegung der Versicherungssummen sollte in Absprache mit der Bauleitung bzw. dem Architekten erfolgen. Je nach Risiko entscheidet der Versicherer, ob eine Baustellenbesichtigung durchgeführt wird.

4. Welche Risiken werden versichert?

4.1 Die im Versicherungsschein bezeichneten Bauleistungen werden während der Bauzeit gegen unvorhersehbare Beschädigungen oder Zerstörungen versichert.

Mögliche Schadenursachen können sein:

- a) Elementarereignisse sowie Witterungseinflüsse, z. B. Regengüsse, Überflutung, Sturm, Orkan, Überschwemmung, Hagel, Temperaturstürze, jeweils in ungewöhnlichem oder außergewöhnlichem Ausmaß,
- b) Konstruktions- und Materialfehler, Fehler in der statischen Berechnung,
- c) Fehler bei der Bauausführung,
- d) mangelhafte Bauaufsicht,
- e) Handlungen unbefugter oder dritter Personen,
- f) Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit,
- g) Diebstahl und Einbruchdiebstahl von mit dem Gebäude fest verbundenen versicherten Bestandteilen.

4.2 Die Bauleistungsversicherung entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht. Daher werden durch die Bauleistungsversicherung nicht erfasst:

- a) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss. Für die Einstufung des Ereignisses werden in Zweifelsfällen Auskünfte der Wetterämter ausgewertet,
- b) Frostschäden, insbesondere die dadurch entstanden sind, dass die vom Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft herausgegebenen „Hinweise für das Bauen im Winter“ nicht beachtet worden sind,
- c) Schäden aus Grund und Boden sowie aus Grundwasser, die auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruhen,

- d) Schäden durch Ausfall der Wasserhaltung sind nur dann ersatzpflichtig, wenn nach den Regeln der Technik ein von der Stromzuführung bzw. Kraftquelle des ausfallenden Maschinensatzes unabhängiges und einsatzbereites Aggregat zur Verfügung stand,
- e) Leistungsmängel,
- f) Bauleistungen nach Verfahren, die bei der Erprobung durch die zuständige Materialprüfstelle oder die Baupolizei beanstandet worden sind,
- g) Gewährleistungsschäden (VOB/B DIN 1961 § 13),
- h) Vertragsstrafen und mittelbare Schäden (Vermögensschäden, Personenschäden).

Ferner sind nicht versichert:

- 4.3**
- a) Schäden durch Kriegsereignisse, Beschlagnahmen oder Verfügungen von hoher Hand,
 - b) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
 - c) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen,
 - d) Brand-, Blitz- und Explosionsschäden (falls nicht besonders vereinbart – s. Ziff. 2.2 und 2.2.1),
 - e) Baustelleneinrichtungen, eigene oder geliehene Gerüste, Baugeräte, Baumaschinen, Werkzeuge, Baubuden, Akten, Zeichnungen und Pläne,
 - f) Schäden durch Terrorakte (eingeschränkt, siehe Angebot bzw. Deckungsauftrag); dies sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Eine detaillierte Aufzählung der versicherten und nicht versicherten Sachen, Gefahren und Interessen ist in den ABN zu finden.

5. Ersatzleistung sowie beitragsfreie Erweiterungen des Versicherungsschutzes

5.1 Die Ersatzleistung umfasst die Kosten, die zur Beseitigung des Schadens und zur Aufräumung der Schadenstelle erforderlich sind. Ersetzt werden die notwendigen Aufwendungen, um den Zustand wiederherzustellen, der zur Zeit des Eintritts des Schadens bestanden hat. Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenfall Verbesserungen vorgenommen werden, sind nicht Gegenstand der Ersatzleistung.

Ist ein Schaden von einem Auftragnehmer zu vertreten und wird die Behebung des Schadens durch diesen Auftragnehmer vorgenommen, so wird ein Zuschlag für Wagnis, Gewinn und Mehrwertsteuer u. Ä. nicht ersetzt.

Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung.

5.2 Über den Versicherungsumfang nach ABN hinaus gilt u. a. ohne Mehrprämie vereinbart:

- a) Entschädigung wird geleistet für Verluste mit dem Gebäude fest verbundener Sachen, die gestohlen worden oder aus sonstiger Ursache abhandengekommen sind,
- b) die Versicherer verzichten insoweit auf einen Regress gegen Architekten und Bauleiter, wenn ein Schaden die Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) der Berufshaftpflichtversicherung übersteigt (Voraussetzung: Mindestversicherungssumme für sonstige Schäden 250.000 €),
- c) mitversichert sind Kosten für Baugrund und Bodenmassen, Gartenanlagen und Pflanzungen (ohne das Diebstahl- und Anwachsrisko), Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten sowie Schäden durch radioaktive Isotope insgesamt bis
10 % der Versicherungssumme
mindestens 60.000 €
maximal 130.000 €
beitragsfrei je Schadenereignis auf „Erstes Risiko“.
Für Gartenanlagen und Pflanzungen beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenfall 500 €,
- d) mitversichert sind Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe mit 60.000 € auf Erstes Risiko, soweit der Schaden zulasten des Auftraggebers geht,
- e) für Schäden an medizinisch-technischen Einrichtungen, Laboreinrichtungen so-

wie Stromerzeugungs-, Datenverarbeitungs- und sonstigen selbstständigen elektronischen Anlagen sowie Küchen- und Wäschereieinrichtungen besteht zu schlagsfreier Versicherungsschutz bis zu 10 % der Gesamtversicherungssumme, maximal 1,3 Mio. €. Voraussetzung ist, dass der Gesamtwert dieser für das angemeldete Bauvorhaben vorgesehenen Geräte in der Versicherungssumme enthalten ist. Eine Unterversicherung wird nicht angerechnet. Dieser Einschluss gilt subsidiär gegenüber anderen Versicherungen.

Auf Antrag kann die Summenbegrenzung gegen Zahlung einer Mehrprämie angehoben werden,

- f) in Ergänzung der ABN gilt vereinbart, dass Versicherer und Versicherungsnehmer in berechtigten Fällen übereinstimmend den gleichen Sachverständigen wählen können. Die Kosten des Sachverständigen trägt dann der Versicherer. Ist eine Partei mit den Feststellungen des gemeinsamen Sachverständigen nicht einverstanden, tritt das Sachverständigenverfahren gemäß ABN in Kraft,
- g) mitversichert gelten Zeitzuschläge, Eil- und Expressfrachten gemäß ABN,
- h) Bauvorhaben mit erschwerten Gründungsverhältnissen (Pfahlgründung, Baugrubenumschließung, Wasserhaltung etc.) gelten mitversichert,
- i) Mitversicherung von Schäden durch Innere Unruhen sowie Streik und Ausspernung,
- j) Schäden durch Terrorakte (Ziffer 4.3, f) bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 € je Bauvorhaben unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 1 % der Jahreshöchstentschädigung. Baumaßnahmen mit Versicherungssummen von 10.000.000 € bis 25.000.000 € können gegen Zahlung einer Mehrprämie mitversichert werden,
- k) mitversichert sind Bauvorhaben im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird (Klausel TK 5260 ABN), als vorläufige Deckung.
Der Versicherer wird unverzüglich eine Antragsprüfung vornehmen. Wenn sich herausstellen sollte, dass sich das zu versichernde Bauvorhaben in der ZÜRS-Zone IV (statistisch einmal in 10 Jahren ein Hochwasser) befinden sollte, so endet die vorläufige Deckung mit Zugang der Mitteilung des Versicherers;

Für die Baumaßnahmen, die sich nach Feststellung des Versicherers in ZÜRS-Zone IV befinden, besteht Versicherungsschutz bis zu einer Erstrisiko-Versicherungssumme von 60.000 € bis zur endgültigen Ablehnung durch den Versicherer. Ansonsten gilt eine vertragliche Jahres-Höchstentschädigung in Höhe von

20 % der Versicherungssumme,
maximal jedoch 2.500.000 €

bei einem Selbstbehalt je Schadenfall von 10 %, mindestens 5.000 €, maximal 25.000 €.

6. **Selbstbeteiligung (SB)**

Die in den ABN vorgesehene prozentuale Selbstbeteiligung ist abbedungen. Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt regelmäßig nur 200 €. Alternativen sind dem Deckungsauftrag zu entnehmen.

7. **Prämie**

7.1 Die Grundprämie für Gebäudeneubauten etc. gemäß Ziffer 2.1 wird anhand der vorläufigen Baukostensumme/Versicherungssumme ermittelt. Unterstellt wird eine normale Bauweise sowie ein normaler Baugrund. Bei Baukosten ab 1.000.000 € gewähren die Versicherer einen Beitragsnachlass. Die Mindestprämie je Vertrag beträgt 150 €.

Ergibt sich bei der Endabrechnung ein Betrag von höchstens 50 €, so wird auf eine Erhebung bzw. Erstattung des Differenzbeitrages verzichtet.

7.2 **Prämienzuschläge sind zu entrichten für:**

- a) Einschluss von Feuerschäden gemäß Ziffer 2.2 und 2.2.1,
- b) Mitversicherung von bestehenden Gebäuden gegen Einsturz (Ziffer 2.3.1),
- c) Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden (Ziffer 2.3.2),
- d) Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel (Ziffer 2.3.3),
- e) Mitversicherung von Mehrkosten (Ziffer 2.3.4),
- f) Höherversicherung von Elektro-, medizinischen Geräten und Anlagen etc. (Ziffer 5.2, e).

7.3 **Eine Prämienermäßigung kann erfolgen bei**

- Erhöhung des Selbstbehaltes auf 300 €, 500 € oder 1.000 € je Schadenfall.

IV. **Der Deckungsauftrag zur Bauleistungsversicherung**

1. **Anmeldung**

Der Versicherungsschutz ist vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Deckungsauftrag zur Bauleistungsversicherung und mit möglichst folgenden Unterlagen über uns in Auftrag zu geben:

- Formular: „Aufteilung der Baukosten nach Kostenarten“, alternativ: Kostenaufstellung nach DIN 276 (detailliert),
- Baubeschreibung/Erläuterungsbericht,
- Rahmenterminplan.

2. **Auskunfterteilung**

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Auskünfte zu allen Fragestellungen „rund um das Thema Bauversicherungen“.

3. **Versicherungsanfang und -ende**

Die Versicherung beginnt mit dem Eingang des Deckungsauftrages bei uns; die Haftung jedoch frühestens mit dem Baubeginn.

Die Haftung des Versicherers endet zwölf Tage nach vollständiger Ingebrauchnahme des Gesamtgebäudes oder spätestens zwölf Tage nach Fertigstellungsdatum gemäß behördlicher Baufertigstellungsanzeige. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Die übrigen Regelungen der ABN bleiben unberührt. In der Versicherungszeit eintretende Schäden durch Abnutzung und Verschleiß infolge laufenden Gebrauchs bereits teilfertiger Gebäudeteile sind keine unvorhergesehen eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Bauleistungen.

Nach dem Ende der Haftung leistet der Versicherer während einer Nachhaftungszeit von 24 Monaten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Bauleistungen,

- die bei der Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden,
- die während der versicherten Bauzeit auf der Baustelle verursacht wurden.

Bei der Berechnung der Entschädigung sind alle Kosten abzuziehen, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätten aufgewendet werden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.

V. **Sonstige Bauversicherungen**

Für den Bauherrn ist im Zusammenhang mit einer sorgfältig vorzunehmenden Prüfung der Risikolage in Bezug auf Haftung und Versicherungsschutz (auch der am Bau beteiligten Planer und Unternehmer) nicht

nur die Bauleistungsversicherung zu beachten. Folgende Versicherungsbereiche sind zu überprüfen:

Der Bauherr benötigt Haftpflichtversicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die Dritte an ihn herantragen. Diese Bauherren-Haftpflichtversicherung muss separat abgeschlossen werden, wenn die Betriebs-Haftpflichtversicherung diesen Versicherungsschutz nicht abdeckt.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen beinhalten regelmäßig nur eingeschränkten Versicherungsschutz für Baumaßnahmen. Es muss überprüft werden, ob für die rechtliche und finanzielle Abwicklung des Bauvorhabens gesonderter Bauvermögensschaden-Haftpflichtversicherungsschutz benötigt wird.

In den Planerverträgen sowie in den Leistungsverzeichnissen für die Bauunternehmer sind die gesonderten Passagen zur Haftung und Versicherung zu beachten. Dort wird in aller Regel festgelegt, welchen Haftpflichtversicherungsschutz die Auftragnehmer mitbringen und vorhalten müssen. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob es bei Großbauprojekten im Interesse des Bauherrn nicht sinnvoll ist, den von Planern und Unternehmern vorgehaltenen Versicherungsschutz über eine Exzedenten-Haftpflichtversicherung summen- und bedingungsmäßig zu vervollständigen. In solchen Fällen ist wie zur Bauleistungsversicherung (siehe II. Verteilung der Gefahr) schon bei Vertragsabschluss bzw. bei Ausschreibung der Gewerke auf die Prämienumlage für diesen gesonderten Haftpflichtversicherungsschutz aufmerksam zu machen.

Werden Um-, Erweiterungs- oder Sanierungsbaumaßnahmen durchgeführt und können Schäden aus der Baumaßnahme den laufenden Betrieb beeinflussen (Schließung/Minderbelegung etc., aber auch Kosten für die nicht rechtzeitige Fertigstellung eines Neubaus), kann dieses betriebliche Risiko in Erweiterung der Mehrkosten-Versicherung weitgehend durch die Bau-Betriebsunterbrechungsversicherung versichert werden.

Für den Baukörper ist eine Rohbau-Feuerversicherung notwendig. Ebenso ist bei der Fertigstellung der Objekte an weiter gehenden Versicherungsschutz im Leitungswasser- und Sturmbereich sowie an die Inventar-Versicherung im Anschluss an die Baudeckungen zu denken.

Im Feuerversicherungsbereich für die Gebäude können über Haftungsbeschränkungsabreden auch Risiken der Regressnahme bei den Bauunternehmern ausgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung von eingesetzten Geldern gehört, dass gewisse Bürgschaften besorgt und bereitgestellt werden. Dies ist zunächst Aufgabe der am Bau beteiligten Unternehmungen, aber es besteht die Verpflichtung für den Bauherrn, für die vertragliche Vereinbarung solcher Bürgschaften zu sorgen und deren Bereitstellung zu überwachen (z. B. Vorauszahlungsbürgschaften, Vertragserfüllungsbürgschaften sowie

Mängelgewährleistungsbürgschaften). Im Bedarfsfall bietet auch die Versicherungswirtschaft entsprechende Lösungsmöglichkeiten.

VI. Obliegenheiten und Schadenverhütung

Folgende Obliegenheiten sind unverzüglich anzuzeigen:

- nachträgliche Erweiterungen des Bauvorhabens,
- wesentliche Änderungen der Bauweise,
- wesentliche Änderungen des Bauzeitplanes,
- eine Unterbrechung der Bauarbeiten.

Insbesondere bei An-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sind die Anzeigepflichten zu beachten. Versicherungsbedingungen bestehender Sachversicherungen und rechtliche Vorschriften sehen vor, dass Gefahrerhöhungen (z. B. die Baumaßnahme) im Vorfeld anzuzeigen sind. Die Verletzung der Anzeigepflicht kann die Leistungsfreiheit der Versicherer zur Folge haben, wenn Schäden auf die Gefahrerhöhung zurückzuführen sind.

Beispielsweise stellen Bauarbeiten im Aufstellungsbereich elektronischer Anlagen eine Gefahr für diese Anlagen dar. In der Praxis treten häufig folgende Gefahren auf: Staub, Erschütterungen, Stromausfall, Feuer/Wasser, Klimabeeinträchtigung, herabfallende Teile etc. Daher sind die Baumaßnahmen sorgfältig vorzubereiten. In die Vorbereitung sind auch Hersteller- bzw. Wartungsfirmen und Versicherer der betroffenen Anlagen einzubeziehen, damit eine sorgfältige Schadenverhütung erreicht wird.

VII. Unser Dienstleistungsangebot

Die Gestaltung des Bauversicherungsschutzes gehört in die Hand von Fachleuten. Bitte unterrichten Sie uns rechtzeitig über anstehende/geplante Bauvorhaben. Sie erhalten von uns ein umfassendes Versicherungskonzept.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2012

Landeskirchenamt
Az.: 326.58

Bielefeld, 04.08.2011

Verwaltungslehrgang I (2012/2013)

Beginn: 13. Februar 2012
Abschluss: Mitte Juni 2013
Tagungsstätte: Haus Salem
Teilnahmegebühr: zzt. 12 € pro Veranstaltungstag

Termine 2012:

- 13. – 17. Februar 2012
- 12. – 16. März 2012
- 16. – 20. April 2012
- 07. – 11. Mai 2012
- 11. – 15. Juni 2012
- 02. – 06. Juli 2012
- 10. – 14. September 2012
- 05. – 09. November 2012
- 03. – 07. Dezember 2012

Termine 2013:

- 07. – 11. Januar 2013
- 28. Januar – 01. Februar 2013
- 25. Februar – 01. März 2013
- 18. – 22. März 2013
- 23. – 26. April 2013 schriftliche Prüfung
- 12. – 13. Juni 2013 mündliche Prüfung

Anmeldefrist: 18. November 2011

Bitte richten Sie den Antrag auf Zulassung zum Verwaltungslehrgang I mit nachfolgend genannten Unterlagen auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt:

- Lebenslauf mit Lichtbild,
- letztes Schulzeugnis sowie Zeugnisse früherer Tätigkeiten und Prüfungen,
- Stellungnahme der Dienststellenleitung nach besonderem Vordruck (im Landeskirchenamt erhältlich),
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Arbeiten mit Fachdatenbanken

10. November 2011
10.00 Uhr bis ca. 12.30 Uhr
Haus Landeskirchlicher Dienste Dortmund
Olpe 35, 44135 Dortmund

Folgendes Programm ist vorgesehen:

1. Einführung in Aufbau und Struktur von FIS-Kirchenrecht, Recherchetechniken
2. Nutzung der Fachdatenbank „Rechtsbibliothek NRW“, Recherchen im Bundes- und NRW-Recht sowie in den Urteilen der staatlichen Gerichtsbarkeit
3. Nutzung der Fachdatenbank „Recht“, zusätzliche Recherchen über juristische Kommentare, Zeitschriften etc.

Referenten:

- Dagmar Constapel, Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH, Bereich Recht und Verwaltung,
- Reinhold Huget, Dezernat Kirchenrecht, Landeskirchenamt Bielefeld.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 10 €. Die Teilnehmerzahl ist auf ca. 20 Personen begrenzt.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir mit Name, Dienststelle und Adresse bis spätestens **31. Oktober 2011** an das:

Landeskirchenamt Bielefeld
 Dezernat 14
 z. H. Frau Tanja Schneider
 Altstädter Kirchplatz 5
 33602 Bielefeld
 Tel.: 0521 594-283
 Fax: 0521 594-468
 E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Fortbildung
„Arbeiten mit Fachdatenbanken
(Recht, Rechtsbibliothek,
Kirchenrecht)“

Landeskirchenamt
 Az.: 605.41

Bielefeld, 21.07.2011

Im Rahmen des Fachinformationssystems Kirchenrecht (FIS-Kirchenrecht) wird den kirchlichen Mitarbeitenden über das Internet ein passwortgeschützter Zugriff auf die Fachdatenbanken „Jurion“ von Wolters Kluwer Deutschland GmbH (früher LexisNexis) angeboten. Da Recherchen über die Fachdatenbanken „Staatliches Recht, Kirchenrecht“ deutlich komplexer als einfache Abfragen sind, empfehlen wir den kirchlichen Mitarbeitenden, entsprechende Schulungen zu besuchen. Zu dem Thema „Arbeiten mit Fachdatenbanken“ (Recht, Rechtsbibliothek, Kirchenrecht) bieten wir in diesem Jahr nur eine Schulung an:

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrer Gerald Becker zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, 10. Kreispfarrstelle.

Pfarrerinnen Stefanie Elkmann zur Pfarrerinnen der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund-West.

Pfarrerinnen Beatrix Eulenstein zur Pfarrerinnen des Ev. Kirchenkreises Halle, (4.) Kreispfarrstelle.

Pfarrer Jörg Eulenstein zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Halle.

Pfarrerinnen Dörte Godejohann zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Ende, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen.

Pfarrerinnen Susanne K u c k s h o f f zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Datteln, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen.

Pfarrerinnen Silke-Martina R e i n m u t h zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford.

Pfarrer Dieter T o m e t t e n, bisher 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest.

Pfarrerinnen Susanne S c h u b r i n g zur Pfarrerin der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Wolfgang G ü n t h e r, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, am 14. Juli 2011 im Alter von 89 Jahren,

Pfarrer i. R. Günter K r a p f, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Linden, Ev. Kirchenkreis Bochum, am 27. Juli 2011 im Alter von 87 Jahren,

Pfarrer i. R. Dieter K r a u s, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 1. August 2011 im Alter von 79 Jahren,

Pastor i. R. Günter N i e m e y e r, zuletzt Pastor beim Ev. Johanneswerk e. V., Bielefeld, am 16. April 2011 im Alter von 68 Jahren,

Pfarrer i. R. Walter R i n k e, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde, Ev. Kirchenkreis Minden, am 20. Juli 2011 im Alter von 70 Jahren,

Pfarrer i. R. Hubert S c h l u g, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen, Ev. Kirchenkreis Herne, am 23. Juli 2011 im Alter von 85 Jahren,

Pfarrer i. R. Siegfried S i e k m ö l l e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, am 2. August 2011 im Alter von 84 Jahren,

Pfarrer i. R. Ulrich W e i ß, zuletzt Pfarrer in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, am 30. Juni 2011 im Alter von 70 Jahren.

Wahlbestätigungen

Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest am 9. April 2011:

Pfarrer Dieter T o m e t t e n zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Soest.

Bestandene Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges I

Die Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges I 2010/2011 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 26. April 2001 am 11. und 12. Juli

2011 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

B a u m g a r t h, Cornelia	Ev.-ref. Kirchengemeinde Oerlinghausen
E l l e r m a n n, Regina	LKA Bielefeld
F r i e b e l, Alexander	LKA Bielefeld
H e l l e r, Viola	LKA Bielefeld
K o r u h n, Patricia	KKA Herne
K r ö m e r, Michael	KKA Soest/Arnsberg
M o r g e n t h a l, Annette	Ev.-ref. Kirchengemeinde Leopoldstal
O t t o l i n, Swetlana	Lippische Landeskirche
P o d d u b n y, Heike	KKA Iserlohn/Lüdenscheid
S c h a r p, Gerlinde	KZVK Dortmund
S c h n e i d e r, Tanja	LKA Bielefeld
S e i g e r, Michaela	LKA Bielefeld
T e l l j o h a n n, Jutta	KKA Tecklenburg
W i n k e l b a c h, Angelika	LKA Bielefeld

Bestandene Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges II

Die Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges II 2009/2011 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 26. April 2001 am 19. und 20. Juli 2011 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

B o s h a m e r, Anita	KKA Iserlohn/Lüdenscheid
C h a r b o n n i e r, Martina	KKA d. KK Hagen, Hattingen-Witten u. Schwelm, Witten
J a g o d z i n s k i, Stefanie	KKA Recklinghausen
J u n g, Andrea	KKA Steinfurt
K e r k h o f f, Raphael	KKA d. KK Hagen, Hattingen-Witten u. Schwelm, Witten
K n u t h, Anke	Institut f. Aus-, Fort- u. Weiterbildung, Schwerte
K o c h, Gretke	Lippische Landeskirche
K r a u s e, Benjamin	KKA Bochum
O l z e w s k i, Kerstin	KKA Unna
R ü c k s t e i n, Andrea	KKA Unna
S e e l e, Oliver	KKA Bochum
T h o r i d t, Kirsten	KKA d. KK Hagen, Hattingen-Witten u. Schwelm, Witten
W a d e p u h l, Anja	KKA Recklinghausen
W i n d h o r s t, Susanne	KKA Minden
W i s c h k e, Frauke	Ev.-Ref. Kilianskirche Schötmar

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen

10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. September 2011 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreispfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

28. Verbandspfarrstelle (Krankenhausseelsorge), befristet für acht Jahre, VKK Dortmund, zum 1. September 2011;

10. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), befristet für sechs Jahre, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. September 2011 (Dienstumfang 75 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. September 2011;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. September 2011;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Roxel, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Oktober 2011.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Dezember 2011.

Bewerbungen sind an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Selm, Ev. Kirchenkreis Lünen, zum 1. Januar 2012 (Dienstumfang 75 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. September 2011 (Dienstumfang 75 %);

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. September 2011 (Dienstumfang 75 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Landeskirchliche Pfarrstellen

Pfarrstelle im Institut für Kirche und Gesellschaft, Fachbereich „Frauenreferat“

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Pfarrerin

für den Fachbereich „Frauenreferat“ im Institut für Kirche und Gesellschaft mit Dienstsitz in Schwerte-Villigst. Der Dienstumfang beträgt 75 %.

Das Frauenreferat hat den Auftrag, die Entwicklung und Integration einer Politik der Geschlechtergerechtigkeit auf allen Ebenen der EKvW und der Gesellschaft voranzubringen.

Das Institut für Kirche und Gesellschaft ist eine Einrichtung der EKvW. Das IKG bündelt die Kompetenzen und Potenziale vieler Menschen, um gesellschaftliche Debatten sachkundig und engagiert zu führen und kirchliche Positionen in die öffentliche Meinungsbildung einzubringen.

Die Pfarrstelle im Frauenreferat umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Erarbeitung feministisch-theologischer Perspektiven für kirchliche und außerkirchliche Diskussionszusammenhänge sowie die Mitwirkung an der Entwicklung von Stellungnahmen und Arbeitsmaterialien,
- theologische und gesellschaftspolitische Impulse zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit,
- Geschäftsführung des Westfälischen Theologinnen-Konvents,
- Durchführung des Mentoring-Programms der EKvW,
- Fortführung der interreligiösen Frauenarbeit,
- Weiterarbeit am Themenfeld sexuelle Gewalt und Belästigung,
- Angebote im Bereich feministischer Spiritualität und Persönlichkeitsentwicklung,
- inhaltliche und redaktionelle Mitarbeit am Magazin „LILA BLÄTTER“.

Wir erwarten die Bereitschaft zur Organisation und Durchführung von Tagungen, Fachgesprächen und Weiterbildungsveranstaltungen sowie hohe Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft auch über den Rahmen des Fachbereichs, der Gremien des IKG und der EKvW hinaus.

Wir bieten ein vielseitiges und gestaltbares Arbeitsfeld in einem motivierten, interdisziplinären Team und einer interessanten Kooperationsumgebung.

Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der EKvW. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der PfBVO. Die Berufung in die landeskirchliche Pfarrstelle erfolgt für acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Schwerbehinderte Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **30. September 2011** schriftlich zu richten:

An den Vizepräsidenten der EKvW
Herrn Albert Henz
Evangelische Kirche von Westfalen
– Das Landeskirchenamt –
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Nähere Auskünfte erteilt der Leiter des Institutes für Kirche und Gesellschaft, Pfarrer Klaus Breyer, Tel.:

02304 755-301. Weitere Informationen finden Sie unter www.kircheundgesellschaft.de und zum Frauenreferat unter www.frauenreferatekvw.de.

Berichtigungen

Kollektenplan für das Jahr 2012

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 vom 30. Juli 2011 (KABl. S. 173) sind zwei Kollektenbezeichnungen im Kollektenplan für das Jahr 2012 zu korrigieren.

Nachstehend sind die korrekten Bezeichnungen der Kollekten Nr. 28 (03.06.2012) und Nr. 34 (15.07.2012) abgedruckt:

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
28.		03.06.2012	Trinitatis	Für diakonische und missionarische Maßnahmen in den Gliedkirchen der UEK
34.	F	15.07.2012	6. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische und missionarische Maßnahmen in den Gliedkirchen der UEK

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Peter Gola, Rudolf Schomerus†:
„BDSG – Bundesdatenschutzgesetz“
Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2010, 10., überarbeitete und ergänzte Auflage, XVI und 617 Seiten, gebunden, 54 €, ISBN 978-3-406-59834-0

Belange des Datenschutzes sind bei allen kirchlichen und diakonischen Stellen zu beachten. Rechtsgrundlage für den kirchlichen Bereich sind das Kirchengesetz über den Datenschutz in der EKD (DSG-EKD) sowie die Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das kirchliche Datenschutzrecht orientiert sich in wesentlichen Teilen an den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für den Bereich der öffentlichen Verwaltung. Dies hat den unschätzbaren Vorteil, dass sich der kirchliche Datenschutz an den Anforderungen des staatlichen Datenschutzes messen kann und man andererseits bei schwierigen Rechts- und Anwendungsfragen die Literatur zum BDSG hinzuziehen kann.

Das BDSG hat im Jahr 2009 eine umfassende Novellierung erfahren:

- Kunden- und Verbraucherdatenschutz mit Neuregelungen zur Direktwerbung, zum Scoring, zur Bonitätsprüfung und zur Meldung von Datenschutzpannen,
- automatisierte Einzelentscheidungen, Auskunftserteilung, Auftragsdatenverarbeitung, betrieblicher Datenschutzbeauftragter und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden,
- Beschäftigtendatenschutz.

Für den kirchlichen Datenschutz ist zu beachten, dass die Änderungen des BDSG insbesondere bei den Vorschriften für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen im DSG-EKD noch nicht übernommen worden sind. Eine von der EKD eingesetzte Arbeitsgruppe prüft jetzt im Vorfeld den Anpassungsbedarf; die EKD-Synode 2011 oder 2012 wird dann endgültig über die Gesetzesänderungen zu entscheiden haben. Da im kirchlichen Bereich bisher immer ein den staatlichen Regelungen vergleichbares Schutzniveau geschaffen wurde, ist von einer Übernahme der Änderungen des BDSG bezogen auf den Bereich der öffentlichen Hand auszugehen.

Wesentliche Änderungen haben sich bei den Verfassern ergeben. Nach dem Tod von Herrn Dr. Rudolf Schomerus (Ministerialrat a. D. im Bundesministeri-

um des Inneren), der zu den Begründern des Kommentars gehörte und bis einschließlich 9. Auflage an den Erläuterungen mitwirkte, konnten Frau Barbara Körffler (Oberverwaltungsrätin beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein) und Herr Christoph Klug (Rechtsanwalt in Köln, Stellvertretender Geschäftsführer der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V., Bonn) für die weitere Mitarbeit gewonnen werden. Frau Körffler hat federführend die Kommentierungen des 2. Abschnitts „Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen“ übernommen. Herr Klug widmete sich insbesondere der Neufassung der Erläuterungen zur Datenverarbeitung im Auftrag.

Der Kommentar zeichnet sich auch durch seine Benutzerfreundlichkeit aus: Inhaltsübersichten vor den einzelnen Kommentierungen, Einführungen in die Rechtsänderungen und der Fettdruck wichtiger Begriffe. Dem sehr informativen und preislich günstigen Handkommentar aus dem Beck Verlag kann bescheinigt werden, dass er den hohen Erwartungen, die an einen Standardkommentar zu stellen sind, in jeder Beziehung gerecht wird. Das Werk kann allen datenschutzrechtlich Interessierten empfohlen werden, allerdings mit der Einschränkung, dass insbesondere bei Rechtsfragen zu prüfen ist, inwieweit die Vorschrift des kirchlichen Datenschutzgesetzes inhaltlich deckungsgleich mit der des BDSG ist.

**Erarbeitet von Paul Deselaers,
Matthias Haudel, Michael Kappes,
Assaad Elias Kattan, Eugenie Neugebauer,
Dorothea Sattler und Klaus Peter Voß:**

**„Umkehr ökumenisch feiern:
Theologische Grundlagen und Praxismodelle“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Verlag Otto Lembeck, Frankfurt a. M. 2011, 256 Seiten mit CD-ROM, gebunden, 19,80 Euro, ISBN 978-3-87476-628-9 / Bonifatius Verlag, Paderborn 2011, ISBN 978-3-89710-476-1

Das Thema Umkehr und Versöhnung gehört zurzeit zweifelsohne nicht zu den besonders intensiv diskutierten Gegenständen der theologischen Theoriebildung, obwohl die Anlässe, sich eingehender mit dieser Thematik zu beschäftigen, vielfältig sind. Zu Recht betonen die Herausgeber des lesenswerten Buches „Umkehr ökumenisch feiern: Theologische Grundlagen und Praxismodelle“, dass z. B. individuelles Versagen, der Missbrauch von Vertrauen, die Lebenshaltung in den reichen Ländern eine „ökumenische Besinnung auf das Geschehen von Umkehr und Versöhnung“ (S. 9) nahelegen. Einer solchen ökumenischen Besinnung stünde als hilfreiche Informationsquelle das reiche Erbe zu dieser Thematik zur Verfügung, das in allen christlichen Traditionen vorhanden ist. „Dabei war und ist die gottesdienstliche Feier in allen Jahrhunderten eine wichtige Ausdrucksgestalt des gläubigen Wissens um die Sündigkeit der eigenen Existenz und die Suche nach Wegen der Versöhnung“ (S. 9).

Gegenstand des Sammelbandes ist der Versuch, die konfessionellen Traditionen in der liturgischen Ge-

staltung von Umkehr und Versöhnung zu vergegenwärtigen und aktuell nutzbar zu machen, um über das Geschehen von Umkehr und Versöhnung zu einer weiteren Annäherung der Kirchen zu kommen. Die einzelnen Beiträge stammen von einem multilateralen ökumenischen Team von Autorinnen und Autoren aus der orthodoxen, römisch-katholischen, evangelischen und freikirchlichen Tradition.

Die 18 Beiträge sind drei großen Themenbereichen oder Kapiteln zugeordnet. Das erste Kapitel enthält neun Studien, in der die theologischen Grundlagen des Themas eingehender beleuchtet werden. So stellt Michael Kappes kenntnisreich das Thema Umkehr und Versöhnung in den ökumenischen Kontext. Unstrittig ist für ihn die herausragende Bedeutung des Themas für die zukünftige ökumenische Bewegung. Mit Blick auf die römisch-katholische Kirche nach dem 2. Vatikanischen Konzil betont er: „Hier bekennt sich die römisch-katholische Kirche ausdrücklich zu einer geistlichen Ökumene, die ihre Mitte im gemeinsamen Gebet hat, nicht um für die Rückkehr der anderen zur einzig wahren Kirche zu beten, sondern um die Umkehr und Erneuerung aller Christen und Kirchen im gemeinsamen Maßnahmen an Jesus Christus und seinem Evangelium zu erbitten“ (S. 22). Die biblischen Grundlagen von Umkehr und Versöhnung stellt Paul Deselaers vor. Ergänzt wird diese biblische Grundlegung der Thematik durch einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Bußverständnisses. Zu Recht hebt die Verfasserin dieses Beitrags, Dorothea Sattler, die intensiven Erneuerungsbemühungen hervor, die im 20. Jahrhundert sowohl in der römisch-katholischen Kirche als auch in vielen Gemeinschaften der evangelischen Kirche erfolgten. Die nächsten vier Beiträge dieses Kapitels beschäftigen sich mit dem Verständnis von Umkehr und Versöhnung in der orthodoxen Kirche (Assaad Elias Kattan), der römisch-katholischen Kirche (Dorothea Sattler), den evangelischen Kirchen (Matthias Haudel) und in den Freikirchen (Klaus Peter Voß). Lesenswert ist die Zusammenfassung der einzelnen Traditionen und der Blick auf diese Traditionen aus einer ökumenischen Perspektive. Mit Recht verweisen die Autoren darauf, dass „es auch in der Bußthematik die Ämtertheologie“ ist, „die das höchste Maß an ökumenischen Differenzen aufweist“ (S. 111). Hilfreich ist zweifelsohne der Hinweis auf das anthropologisch gegebene Phänomen der Verarbeitung von Kontingenzerfahrungen im Leben von Menschen. Dieses biografische Erzählen von Menschen lässt sich auch auf die Beziehung der Kirchen untereinander beziehen. Denn: „Die Konfessionen haben einander viel zu erzählen davon, welche Wunden sie durch eine misstrauische oder achtlose Gestaltung ihrer Gemeinschaft erleiden. Die Spaltung der Christenheit trübt und verdunkelt das Licht des Evangeliums, dem durch aufrichtige Formen von Umkehr und Versöhnung auch auf ekklesialer Ebene neue Strahlkraft verliehen werden kann. Gott bewahrt auch den sündig gewordenen Kirchen seine Verheißung der Versöhnung. Diese Gabe hinterlässt eine Aufgabe: die geschenkte Versöhnung Gottes im gemeinsamen glaubwürdigen Zeugnis zu leben“ (S. 114).

Das zweite Kapitel stellt vier ansprechende Praxismodelle vor: Eine Taufgedächtnisfeier am Beispiel des Themas „Schöpfung“, einen Bußgottesdienst am Beispiel des Themas „Versöhnung der Kirchen“, eine liturgische Nacht der Versöhnung am Beispiel des Themas „individuelle Schuldverstrickung“ und eine Tageszeitenliturgie am Beispiel des Themas „Frieden und Gerechtigkeit“. Das dritte Kapitel bietet schließlich Gestaltungselemente für liturgische Feiern.

Der Autorin und den Autoren ist ein sympathisches Buch gelungen, das viele interessante und für die Zukunft der Kirchen wichtige Aspekte einer gemeinsamen geistlichen Grundorientierung thematisieren. Der besondere Reiz des allgemein verständlich geschriebenen Buches besteht in den liturgischen Beispielen, die zu eigener Erprobung einladen.

Stefan Meining:
**„Eine Moschee in Deutschland.
 Nazis, Geheimdienste und der Aufstieg
 des politischen Islam im Westen“**
Rezensent: Gerhard Duncker

Verlag C. H. Beck, München 2011, 316 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag, 19,95 €, ISBN 978-3-406-61411-8

Am 6. März 1960 trifft sich in der Münchner Altstadt eine kleine Gruppe Muslime, um die „Moscheebau-Kommission“ zu gründen. 51 Jahre später heißt die „Moscheebau-Kommission“ „Islamische Gemeinschaft in Deutschland“ und gehört zu den einflussreichen Organisationen des politischen Islam in Europa.

Die meisten Gründungsväter, die sich 1960 im Münchner „Wienerwald“ trafen, waren bereits seit Anfang der 40er-Jahre in Deutschland und hatten als „Hitlers vermeintliche Geheimwaffe“ (S. 29) als Freiwillige in der Wehrmacht gedient. Gemeinsam wollten sie mit Hitler den ihnen verhassten Stalin bekämpfen. Nach anfänglichem Zögern entdeckten die Nazis, dass „Muslime viel leichter mit religiöser Propaganda zu gewinnen waren als beispielsweise orthodoxe Christen“ (S. 31). Ende 1943 wurde sogar das „Erste Ostmuselmanische SS-Regiment“ gegründet.

Am 8. Mai 1945 vereinbarten die USA und die UdSSR die Zwangsrepatriierung. Innerhalb weniger Wochen mussten mehr als 1,5 Millionen Männer Deutschland in Richtung Russland verlassen, darunter mehrere Hunderttausend muslimische Freiwillige der Wehrmacht. Für viele bedeutete das den sicheren Tod.

Nur wenige konnten sich der Rückführung durch Flucht oder Untertauchen entziehen. Diese wenigen

wurden aber alsbald gebraucht als „Kalte Krieger“ in den immer stärker werdenden Auseinandersetzungen der USA mit der Sowjetunion.

Angeleitet von ehemaligen NS-Bürokraten, Vertriebenenfunktionären und Geheimdienstlern sollen sie vor allem über Radiostationen in München für Unruhe unter den Muslimen innerhalb der sowjetischen Einflussosphäre sorgen. Die Münchner Muslime aber haben anderes im Sinn. Sie schicken sich an, in München eine zentrale Moschee zu bauen und so für eine Verortung des Islam in Deutschland zu sorgen. Einflussreiche Muslimbrüder aus Ägypten wie etwa Said Ramadan, saudische Spender und muslimische Einzelpersönlichkeiten wie etwa der libysche Revolutionsführer Gaddafi wirken im Stillen am Aufbau einer islamischen Gemeinschaft in Deutschland mit. 1973 wird das Islamische Zentrum in München offiziell eröffnet.

Stefan Meining, Redakteur des ARD-Politmagazins „Report München“, erzählt in seinem Buch die spannende Geschichte des Aufstiegs des politischen Islam in Deutschland. Er schildert dabei nicht nur die hier kurz skizzierte, weitgehend unbekanntere Vorgeschichte, sondern beschreibt auch eindrucksvoll die weitere Entwicklung von 1973 bis zur Gegenwart. Dabei gerät er, wie bei wissenschaftlicher Arbeit zu erwarten, gelegentlich ins Kleinteilige. Der Nichtspezialist kann dabei oft nicht die Bedeutung der geschilderten Ereignisse und Personen ermessen, wobei die letzteren in Deutschland auch dem politisch interessierten Laien in der Regel unbekannt sein dürften.

Die „Islamische Gemeinschaft in Deutschland“ (IGD) die aus der „Moscheebau-Kommission“ hervorgegangen ist, vertritt heute im Wesentlichen den arabischen Islam und wird überwiegend von Mitgliedern der ägyptischen Muslimbruderschaft getragen. „Die Beziehungen der IGD reichen durch persönliche Kontakte von Funktionären und gemeinsame Projekte sowohl in den Bereich von islamisch-extremistischen Organisationen arabischstämmiger als auch türkischstämmiger Muslime sowie zu einer islamischen Hilfsorganisation, die im Verdacht steht, heimlich den islamistischen Terrorismus zu unterstützen. Bei der IGD handelt es sich um eine Organisation mit sehr verzweigten und schwer durchschaubaren Verbindungen in die islamische Szene in Deutschland (Homepage: Innenministerium NRW).“

Es ist Stefan Meining zu danken, dass er durch sein Buch ein wenig Licht ins Dunkel des politischen Islam in Deutschland bringt.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



© pmphoto - Fotolia.com

OPEL: Angebote für Kirche und Diakonie

Mit den PKW-Rahmenverträgen der HKD sind Sie immer günstig unterwegs. Dazu kommen regelmäßig besondere Angebote. Zum Beispiel die **Corsa-Aktion** des Opel-Autohauses Hansa:

Opel Corsa Selection

mit Cool & Sound Paket und Metallic-Lackierung

- **3-Türer ab 7.755,- €** zzgl. MwSt. + Frachtkosten
- **5-Türer ab 8.190,- €** zzgl. MwSt. + Frachtkosten

Wahlweise einen iPod oder ein mobiles Navigationssystem gibt es kostenlos dazu!

Das Angebot gilt bis zum **30.09.2011** (Bestelldatum). Berechtig sind Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie.

Das **Opel-Autohaus Hansa** finden Sie an vier Standorten in und um Lübeck (Auslieferung ist natürlich möglich). Ihr Hansa-Ansprechpartner freut sich auf Ihren Anruf:

Herr Martin Schmeling, Telefon 0451 8 80 08 - 86

Stand: Juli 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Alle aktuellen PKW-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Den **HKD-Bezugschein** erhalten Sie kostenlos beim HKD-Kundenservice.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich